

B u n d e s r a t
Direktorin

Berlin, den 4. Juni 2015

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 934. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 12. Juni 2015, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses	
gemäß § 12 Absatz 3 GO BR Drucksache 210/15	1
2. Gesetz zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 222/15 Ausschussbeteiligung	- AS - 2
3. Viertes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 224/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 3

	<u>Seite</u>
4. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 225/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 4
5. Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern	
gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 GG Drucksache 227/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 5
6. Kleinanlegerschutzgesetz	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 226/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 6
7. Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (9. BVerfGGÄndG)	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 229/15 Ausschussbeteiligung	- R - In - 7

			<u>Seite</u>
8.	Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften		
	gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG Drucksache 230/15 Ausschussbeteiligung	- R -	8
9.	Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 GG Drucksache 231/15 Ausschussbeteiligung	- V -	9
10.	Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 232/15 Ausschussbeteiligung	- Wi -	10
11.	Erstes Gesetz zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 233/15 Ausschussbeteiligung	- Wi -	11

12. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Tierschutzgesetzes**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Schleswig-Holstein
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 217/15
- 12
13. Entschließung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals
(Lebensmittelkontrollpersonalverordnung)
- Antrag des Landes Schleswig-Holstein
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 218/15
- 13
14. Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der **Wohnsituation auf Inseln**
- Antrag des Landes Niedersachsen
Drucksache 180/15
Ausschussbeteiligung
- Wo - In - R -
- Wi -
- 14

		<u>Seite</u>
15.	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz - AbwMechG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 193/15 Drucksache 193/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - Wi - 15
16.	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 194/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - R - Wi - 16
17.	Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG)	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 195/15 Drucksache 195/1/15 Ausschussbeteiligung	- G - AS - FS - 17
18.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 196/15 Drucksache 196/1/15 Ausschussbeteiligung	- K - AS - R - - Wi - 18

19. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer **Speicherpflicht** und einer Höchstspeicherfrist **für Verkehrsdaten**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 249/15
Ausschussbeteiligung

- R - In - Wi -

19

20.

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Protokoll von Nagoya** vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 202/15
Ausschussbeteiligung

- U - Wi -

20a

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem **Nagoya-Protokoll** und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des **Patentgesetzes**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 197/15
Drucksache 197/1/15
Ausschussbeteiligung

- U - AV - R -
- Wi -

20b

21.	Entwurf eines Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung seerechtlicher Vorschriften			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 198/15 Ausschussbeteiligung	- Vk - AS - In - - R - U -	21	
22.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 199/15 Ausschussbeteiligung	- Vk -	22	
23.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen			
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 200/15 Drucksache 200/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz -	23	

24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Usbekistan** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 201/15
Ausschussbeteiligung
- Fz - 24
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur **Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt** und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen **gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden**
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 203/15
Ausschussbeteiligung
- Vk - In - R - 25
26. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten **Luftverkehrsabkommens** zwischen den **Vereinigten Staaten von Amerika** und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG
Drucksache 204/15
Ausschussbeteiligung
- Vk - 26

	<u>Seite</u>
27. Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Neuregelung zum Gründungszuschuss mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt	
Drucksache 168/15 Drucksache 168/1/15 Ausschussbeteiligung	- AS - 27
28. Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2013	
gemäß Artikel 114 GG und § 114 BHO Drucksache 256/14 zu Drucksache 256/14 Drucksache 581/14 Drucksache 170/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - 28
29. a) Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur - Telekommunikation mit Sondergutachten der Monopolkommission - Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten	
gemäß § 121 Absatz 1 und Absatz 2 TKG Drucksache 812/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - 29a bis c

b) **Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur - Post**
mit
Sondergutachten der Monopolkommission - Post 2013:
Wettbewerbsschutz effektivieren

gemäß § 47 Absatz 1 PostG und
§ 121 Absatz 2 TKG i.V.m.
§ 44 PostG
Drucksache 813/13
Ausschussbeteiligung

- Wi -

29a bis c

c) **Tätigkeitsberichte 2012/2013 der Bundesnetzagentur -
Telekommunikation und Post**
mit den
Sondergutachten der Monopolkommission
Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten
und
Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren
- Drucksachen 18/209 und 18/210 -
Stellungnahme der Bundesregierung

gemäß § 121 TKG und
§§ 44, 47 PostG
Drucksache 145/15
Drucksache 145/1/15
Ausschussbeteiligung

- Wi -

29a bis c

30.

a) Zwanzigstes **Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013**

gemäß § 44 Absatz 3 GWB
Drucksache 324/14
Drucksache 181/1/15
Ausschussbeteiligung

- Wi - AS - FJ -

- In - R - U - 30a und b

b) Zwanzigstes **Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013**
Stellungnahme der Bundesregierung

gemäß § 44 Absatz 3 GWB
Drucksache 181/15
Drucksache 181/1/15
Ausschussbeteiligung

- Wi - AS - FJ -
- In - R - U - 30 a und b

31. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den **Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial** in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union
COM(2014) 5 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 49/14¹
zu Drucksache 49/14
Drucksache 245/15
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - 31

32. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
EU-Justizbarometer 2015
COM(2015) 116 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 92/15
Drucksache 92/1/15
Ausschussbeteiligung

- EU - In - K -
- R - 32

¹ Wiederaufnahme der Beratungen in EU und AV.

33.

- a) Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2015 (**Rentenwertbestimmungsverordnung 2015** - RWBestV 2015)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 206/15
Drucksache 206/1/15
Ausschussbeteiligung

- AS - AV - Fz - 33a

- b) Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (21. **KOV-Anpassungsverordnung** 2015 - 21. KOV-AnpV 2015)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 205/15
Ausschussbeteiligung

- AS - Fz - 33b

- c) Siebenundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz** (Siebenundvierzigste **Anrechnungsverordnung** - 47. AnrV)

gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 174/15
Ausschussbeteiligung

- AS - Fz - In - 33c

		<u>Seite</u>
34.	Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 108/15 Drucksache 108/1/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 34
35.	Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2015	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 148/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 35
36.	Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 149/15 Ausschussbeteiligung	- AV - 36
37.	Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung - RStruktFV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 207/15 Drucksache 207/1/15 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - Wi - 37

			<u>Seite</u>
38.	Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedaten- übermittlungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 175/15 Ausschussbeteiligung	- In -	38
39.	Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung , der Personalausweisgebührenverordnung und der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 219/15 Ausschussbeteiligung	- In -	39
40.	Erste Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren- Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 136/15 Drucksache 136/1/15 Ausschussbeteiligung	- U - Wi -	40
41.	Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 208/15 Ausschussbeteiligung	- V - In - K -	41

			<u>Seite</u>
42.	Elfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 184/15 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - In</i> -	42
43.	Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe" für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen		
	gemäß § 8 Absatz 1 HIVHG Drucksache 4/15 Drucksache 4/1/15 Ausschussbeteiligung	- <i>G</i> -	43
44.	Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"		
	gemäß § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" Drucksache 244/15 Ausschussbeteiligung	- <i>K</i> -	44
45.	Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof		
	gemäß § 149 GVG Drucksache 246/15 Ausschussbeteiligung	- <i>R</i> -	45

	<u>Seite</u>
46. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	
Drucksache 213/15 Ausschussbeteiligung	- R - 46

TOP 1:

Wahl des Vorsitzenden des Rechtsausschusses

Drucksache: 210/15

Der Vorsitzende des Rechtsausschusses ist gemäß § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates neu zu wählen, da die bisherige Vorsitzende aus dem Ausschuss ausgeschieden ist.

Die Wahl des Ausschussvorsitzenden erfolgt nach Anhörung des Ausschusses.

Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache 210/15.

TOP 2:

Gesetz zur Tarifeinheit (Tarifeinheitgesetz)

Drucksache: 222/15

Mit dem Gesetz soll die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie durch die Auflösung von Tarifkollisionen gesichert werden. Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts aus 2010 können für dieselbe Beschäftigtengruppe unterschiedliche Tarifverträge konkurrierender Gewerkschaften gleichzeitig zur Anwendung gelangen. Mit dieser Entscheidung wurde der Grundsatz der Tarifeinheit aufgegeben. Diese so genannte Tarifkollision beeinträchtigt nach Ansicht der Bundesregierung die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie. Diese sei darauf angelegt, die strukturelle Unterlegenheit der einzelnen Arbeitnehmer beim Abschluss von Arbeitsverträgen durch kollektives Handeln auszugleichen und damit ein annähernd gleichgewichtiges Aushandeln der Löhne und Arbeitsbedingungen zu ermöglichen. Das Tarifvertragsrecht soll dafür einen gesetzlichen Rahmen schaffen. Das Gesetz zur Tarifeinheit nach dem Mehrheitsprinzip soll hierbei die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie sichern. Der Grundsatz der Tarifeinheit soll nur dann greifen, wenn die Gewerkschaften zwischen ihnen bestehende Interessenskonflikte autonom nicht zu einem Ausgleich brächten. Dann soll nach dem betriebsbezogenen Mehrheitsprinzip der Tarif zur Anwendung gelangen, dessen Interessensausgleich die größte Akzeptanz in der Belegschaft besitzt. Dieses Prinzip soll dem durch Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes ermöglichten Koalitionswettbewerb Raum geben. Durch das Mehrheitsprinzip soll die mehrheitliche Entscheidung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für oder gegen die Tarifpolitik von konkurrierenden Gewerkschaften respektiert werden. Verfahrensrechte sollen den Belangen der Minderheitsgewerkschaften Rechnung tragen: Sie sollen gegenüber der verhandelnden Arbeitgeberseite ein Anhörungsrecht erhalten. Die Einführung eines Nachzeichnungsrechts ist ebenfalls vorgesehen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 3:

Viertes Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes

Drucksache: 224/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit der Etikettierung von Rindfleisch wurde ein System der Herkunftssicherung für Rindfleisch geschaffen, das zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkennzeichnung gilt. Die Herkunft von Rindfleisch wird transparent gemacht und somit ein hohes Schutzniveau der öffentlichen Gesundheit erhalten. Rindfleisch soll von der Bedientheke über alle Vermarktungs- und Erzeugungsstufen bis zu einer Gruppe von Tieren zurückverfolgt werden können.

Das Vierte Gesetz zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes vollzieht den Wegfall der fakultativen Etikettierung im EU-Recht nach und passt insoweit das bestehende nationale Recht an die neuen Gegebenheiten an.

Die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 653/2014 geändert. Mit Wirkung vom 13. Dezember 2014 ist die gesetzliche Grundlage für die Genehmigung von freiwilligen Rindfleischetikettierungssystemen entfallen. Seit diesem Zeitpunkt dürfen freiwillige Angaben zum Rindfleisch ohne eine Genehmigung durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ausgelobt werden. Allerdings müssen diese weiterhin objektiv und durch die zuständigen Behörden überprüfbar sein. Gleichzeitig entfällt die Pflicht zu einer unabhängigen Kontrolle durch eine von der Bundesanstalt anerkannte Kontrollstelle.

Darüber hinaus wird die bisher zwischen dem Bund und den Ländern geteilte Zuständigkeit bei der Kontrolle der Rindfleischetikettierung aufgehoben und künftig für die obligatorischen Angaben allein dem Bund zugeordnet. Hierdurch sollen Reibungsverluste im Vollzug vermieden und die Funktionsfähigkeit von Marktordnungsmaßnahmen gesichert werden. Die Durchführung der Kontrollaufgaben erfolgt durch die BLE.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 Stellung genommen (BR-Drucksache 51/15 - Beschluss -). In dieser Stellungnahme hat er vorgeschlagen, dass die Legaldefinition des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft im Rindfleischetikettierungsgesetz aufrechterhalten werden soll, damit weiterhin Klarheit darüber besteht, welches Bundesministerium zum Erlass der Verordnungen befugt ist.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 103. Sitzung am 7. Mai 2015 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/4800 - in geänderter Fassung angenommen. Mit der Änderung wird dem Vorschlag des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 27. März 2015 entsprochen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 4:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 (Nachtragshaushaltsgesetz 2015)

Drucksache: 225/15

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2015 ist insbesondere beabsichtigt, zusätzliche Investitionen auf den Weg zu bringen.

Im November 2014 hat die Bundesregierung für die Jahre 2016 bis 2018 ein 10 Mrd. Euro-Paket für Zukunftsinvestitionen in Aussicht gestellt. Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz sollen nun 7 Mrd. Euro auf einzelne Politikbereiche aufgeteilt und so die Voraussetzungen für die konkrete Planung geschaffen werden. Darüber hinaus soll ein "Kommunalinvestitionsförderungsfonds" in Höhe von 3,5 Mrd. Euro errichtet werden, mit dem der Bund den Ländern in den Jahren 2015 bis 2018 Finanzhilfen für Investitionen in finanzschwache Kommunen gewähren soll. Zusätzlich ist beabsichtigt, dass der Bund die Länder und Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern entlastet.

Die im Nachtragshaushalt festgelegten Ausgaben werden ohne die Aufnahme von Krediten finanziert, indem aktuelle Entwicklungen etwa bei den Steuereinnahmen und Zinsausgaben nachvollzogen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. April 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 150/15 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 mit Änderungen angenommen. Diese bestehen u. a. in der Schaffung zusätzlicher Ressourcen zur Bewältigung der steigenden Asylbewerberzahlen, der Berücksichtigung des Ergebnisses der Steuerschätzung vom Mai 2015, der Erhöhung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende und der Anpassung der Zinsausgaben für Bundesanleihen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 5:

Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern

Drucksache: 227/15

Durch das Gesetz soll es finanzschwachen Kommunen ermöglicht werden, erforderliche Investitionen vornehmen zu können. Außerdem soll der qualitative und quantitative Ausbau der Kindertagesbetreuung mit weiteren 1,5 Mrd. Euro unterstützt werden. Schließlich sollen Länder und Kommunen bei Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern finanziell entlastet werden.

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2015 zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung genommen.

Insbesondere hatte der Bundesrat verlangt, die Verwendungsmöglichkeiten der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die kommunalen Investitionsprogramme zu erweitern. Darüber hinaus wurde u. a. bemängelt, dass die Mittel für die Unterbringung von Flüchtlingen angesichts der steigenden Zahlen nicht ausreichend wären.

Das Gesetz wurde am 22. Mai 2015 mit Änderungen im Deutschen Bundestag angenommen. Dabei wurden auch Forderungen des Bundesrates berücksichtigt. U. a. wurden die Verwendungsmöglichkeiten der Mittel für die Kommunen erweitert.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 sowie Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 5a Satz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 6:

Kleinanlegerschutzgesetz

Drucksache: 226/15

Durch das Gesetz soll der Schutz von Anlegern weiter verbessert und damit das Risiko von Vermögenseinbußen vermindert werden. Dazu sollen Regelungslücken geschlossen und der kollektive Verbraucherschutz als ein Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz gesetzlich verankert werden.

Der Bundesrat hat am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 23. April 2015 mit Änderungen angenommen. Durch die Änderungen wurden auch Forderungen des Bundesrates Rechnung tragen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 7:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (9. BVerfGGÄndG)

Drucksache: 229/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll § 6 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) geändert werden, der für die vom Deutschen Bundestag zu wählenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts derzeit - anders als es § 7 BVerfGG für den Bundesrat bestimmt - nur eine indirekte Wahl durch einen zwölfköpfigen Wahlausschuss vorsieht. Da Artikel 94 des Grundgesetzes jedoch vorschreibt, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden, erscheint auch für den Bundestag die Wahl durch dessen Plenum verfassungspolitisch vorzugswürdig.

Das Gesetz sieht daher vor, die Wahlzuständigkeit dem Plenum des Deutschen Bundestages zu übertragen. Die Befassung des Wahlausschusses bleibt dadurch erhalten, dass er dem Plenum Vorschläge unterbreiten soll, die er mit mindestens acht Stimmen seiner Mitglieder beschließt. Ausdrücklich geregelt wird, dass die Wahl im Plenum ohne Aussprache über die Kandidaten erfolgt. Zum Richter ist gewählt, wer eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Initiative aller im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen zurück, vgl. BT-Drucksache 18/2737.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/4963) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 8:

Gesetz zum Internationalen Erbrecht und zur Änderung von Vorschriften zum Erbschein sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften

Drucksache: 230/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 107; L 344 vom 14.12.2012, S. 3; L 41 vom 12.2.2013, S. 16; L 60 vom 2.3.2013, S. 140 - im Folgenden: EU-ErbVO) sichergestellt werden. Die EU-ErbVO enthält Regelungen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses. Die Verordnung gilt ab dem 17. August 2015 in Deutschland unmittelbar und verdrängt daher ab diesem Zeitpunkt in ihrem Anwendungsbereich das bislang geltende Recht.

Zur vollständigen Umsetzung der sich aus der EU-ErbVO ergebenden Verpflichtung schafft das Gesetz die erforderlichen Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen. Hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen folgt das Gesetz dabei der Grundkonzeption des Auslandsunterhaltsgesetzes als dem jüngsten Durchführungsgesetz der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, soweit auch dort noch ein Vollstreckbarerklärungsverfahren erforderlich ist. Für das Europäische Nachlasszeugnis, das mit der EU-ErbVO eingeführt wird, sind eigene Verfahrensregeln vorgesehen.

Darüber hinaus enthält das Gesetz Änderungen der Vorschriften des deutschen Erbschein-Verfahrens, um dieses an den Erlass eines Europäischen Nachlasszeugnisses anzupassen. Auch soll die Zuständigkeit für die Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses und die Erteilung eines deutschen Erbscheins möglichst bei demselben Gericht angesiedelt werden. Anlässlich der notwendigen Anpassungen beim Erbscheinverfahren sollen diesbezügliche gegenwärtig im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) enthaltene verfahrensrechtliche Regelungen aus systematischen Gründen in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) überführt sowie in beiden Gesetzen vorhandene nicht notwendige Doppelregelungen bereinigt werden.

Ferner wird durch Änderung der Gebührenregelungen in Grundbuchsachen die Höhe der zu erhebenden Gebühren auf ein angemessenes Maß begrenzt, wenn die Eintragung von Veränderungen eines Gesamtrechts bei verschiedenen Grundbuchämtern notwendig ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 644/14).

Der Bundesrat hat in seiner 930. Sitzung am 6. Februar 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 644/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines federführenden Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/4961) in seiner 106. Sitzung am 21. Mai 2015 mit Änderungen angenommen.

Die Änderungen setzen, neben redaktionellen Anpassungen und Ergänzungen, auch teilweise Anregungen und Vorschläge des Bundesrates um. So wird u. a. im Gesetzestext klargestellt, dass eine gerichtliche Amtsermittlungspflicht hinsichtlich möglicher Erben beim Aneignungsrecht erbenlosen Nachlasses nicht bestehe. Um abweichenden landesgesetzlichen Zuständigkeitsregelungen Rechnung zu tragen, sollen die nach landesgesetzlichen Vorschriften für die Aufgaben des Nachlassgerichts zuständigen anderen Stellen (z. B. staatliche Notariate) sachlich ausschließlich zuständig sein. Die Gebührenregelung wird für diejenigen Fälle, in denen mehrere dasselbe Recht betreffende Grundbucheinträge am selben Tag beantragt werden, modifiziert. Die Höhe der Zusatzgebühr für die Beurkundung in einer fremden Sprache wird auf 5 000 Euro begrenzt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 9:

Gesetz zur Neuregelung der Unterhaltssicherung sowie zur Änderung soldatenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 231/15

Das Gesetz beinhaltet eine Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes.

Ziel des Gesetzes ist

- die Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sowie
- die Sicherung des Unterhalts für die freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihre Angehörigen.

Es ist insbesondere vorgesehen, dass die Grundlagen für Leistungen vereinfacht und die finanziellen Leistungen an Reservistendienst Leistende in einem Gesetz zusammengefasst werden, ferner die Durchführung von den Ländern auf den Bund an eine Stelle in der Bundeswehr übertragen wird.

Die Zuständigkeit für die Durchführung soll künftig auf das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr übergehen.

Ferner sollen die Verständlichkeit und die Systematik des Gesetzes verbessert werden.

Das Gesetz sieht Verbesserungen für die Reservistendienst Leistenden vor.

Die Praxis hat gezeigt, dass es für Reservistendienst Leistende sehr wichtig ist, vor dem Reservistendienst einschätzen zu können, wie hoch die Leistungen dafür ausfallen werden. Dem soll das vorgesehene Gesetz Rechnung tragen.

Die Mindest- und Höchstbeträge der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz wurden letztmalig zum 1. Januar 1990 für Reservistendienst Leistende angehoben. Durch eine Erhöhung der Mindestleistung für Reservistendienst Leistende soll sichergestellt werden, dass ihre Leistungen an die Netto-Besoldung von Soldatinnen und Soldaten gleichen Dienstgrades angeglichen werden. Dadurch sollen die Reservistendienst Leistenden eine Sicherung ihres Lebensbedarfs nach ihrem Dienstgrad erhalten. Die Erhöhung der Höchstbeträge soll den zwischenzeitlich eingetretenen Kaufkraftverlust ausgleichen.

Neben der Sicherung des Einkommens der Reservistendienst Leistenden sollen auch weitere finanzielle Leistungen (Zulagen und Prämien) an Reservistendienst Leistende, deren Regelung bisher im Wehrsoldgesetz vorgesehen war, neu geregelt und zu einem Anreizsystem für mehr Reservistendienstleistung gebündelt werden.

Außerdem sollen die Leistungen für Reservistendienst Leistende, die selbständig sind, vereinfacht werden. Die Frage, ob ein Betrieb während des Reservistendienstes ruht oder eine Ersatzkraft beschäftigt werden muss, sollen zukünftig die Reservistendienst Leistenden eigenverantwortlich entscheiden.

Ferner soll der Lebensbedarf der freiwilligen Wehrdienst Leistenden und ihrer Familien besser gesichert werden. Anspruchsberechtigte im Sinne des geplanten Gesetzes sollen nicht auf Grund des freiwilligen Wehrdienstes Anträge auf Sozialleistungen stellen müssen. Um von vornherein Härtefälle zu vermeiden, sollen bei der Erstattung der Wohnraumkosten und den allgemeinen Leistungen die Höchstbeträge entfallen.

In weiteren soldatenrechtlichen Vorschriften sollen Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, insbesondere soll das Wehrsoldgesetz an die Novellierung des Unterhaltsicherungsgesetzes angepasst werden.

Der Bundesrat hat in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf Stellung genommen, vergleiche BR-Drucksache 57/15 (Beschluss), und sich für eine klarstellende Regelung im Unterhaltssicherungsgesetz ausgesprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 106. Sitzung am 21. Mai 2015 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des federführenden Verteidigungsausschusses nach Maßgabe einer Änderung, die auf das Änderungs-petition des Bundesrates zurückgeht, angenommen.

Der **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 85 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 10:

Zweites Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache: 232/15

I. Zum Inhalt

Mit dem Zweiten EEG-Änderungsgesetz werden Unternehmen aus den Branchen "25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung" und "25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen" künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen. Nach dieser Härtefallregelung der §§ 60 ff. EEG 2014 können stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes unter bestimmten Voraussetzungen eine Begrenzung der EEG-Umlage beantragen. Die Erweiterung der berechtigten Branchen wird mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, die belegen, dass beide Branchen über ausreichend hohen Stromkosten- und Handelsintensitäten verfügen, um damit die in den Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien der EU genannten Voraussetzungen zu erfüllen. Das Inkrafttreten der Neuregelung steht noch unter dem Vorbehalt der Notifizierung durch die Kommission.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird auch eine Klarstellung zur anteiligen Direktvermarktung (mehrere Anlagen werden über eine gemeinsame Messeinrichtung erfasst) erfolgen. Diese Klarstellung setzt damit auch die Entschließung des Bundesrates vom 19. Dezember 2014 (BR-Drucksache 598/14 (Beschluss)) um.

Der Bundesrat hat in seiner 933. Sitzung am 8. Mai 2015 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 21. Mai 2015 unverändert beschlossen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 11:

Erstes Gesetz zur Änderung des Informationsweiterverwendungsgesetzes

Drucksache: 233/15

I. Zum Inhalt

Das IWG regelt, auf welche Weise Behörden des Bundes und der Länder Informationen für gewerbliche Zwecke, genauer für die Entwicklung von Produkten und für Dienstleistungen, digital zur Verfügung stellen.

Der Gesetz setzt die geänderte Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors in deutsches Recht um. Hintergrund für die EU-Regelung ist die Feststellung, dass die Art des Informationszugangs für Wirtschaftsunternehmen bei öffentlichen Stellen in den Mitgliedstaaten bisher so unterschiedlich gehandhabt wurde, dass dies als Hindernis für einen gut funktionierenden Binnenmarkt angesehen wurde. Ziel ist also, Unternehmen innerhalb der EU diskriminierungsfrei Zugang zu den verfügbaren Daten zu verschaffen.

Die Bundesregierung hat sich bei der Umsetzung eng an den Wortlaut der geänderten Richtlinienvorgaben angelehnt.

Der Bundesrat hatte in seiner 932. Sitzung am 27. März 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Auf die Gegenäußerung der Bundesregierung vom 15. April 2015 (BT-Drucksache 18/4614) wird verwiesen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 7. Mai 2015 unverändert beschlossen.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 217/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vom Land Schleswig-Holstein vorgelegten Gesetzesantrag zur Änderung des Tierschutzgesetzes soll erreicht werden, dass die Pelztierhaltung zum Zweck der Pelzgewinnung langfristig verboten wird. Für bestehende Anlagen soll es aus Gründen des Bestandsschutzes eine Übergangsfrist von zehn Jahren geben.

Pelztiere seien insbesondere Nerze, Füchse, Sumpfbiber (Nutria) und Chinchilla. Da der Domestikationsgrad dieser Wildtiere sehr gering sei, sei es schon fraglich, ob eine art- und verhaltensgerechte Haltung überhaupt möglich sei. Zumindest die Pelzgewinnung sei daher kein vernünftiger Grund, Pelztiere in Gefangenschaft zu halten und zu töten. Es bestehe hierzulande keine Notwendigkeit mehr, sich mit Hilfe von Pelzkleidung gegen Kälte zu schützen. Die Haltung und Tötung der Tiere erfolge damit nicht zur Sicherung elementarer Grundbedürfnisse der Menschen. Es sei daher nicht mit Artikel 20a des Grundgesetzes vereinbar, zur Bekleidung auf Pelze von Tieren zurückzugreifen, die allein aus diesem Grund gehalten und getötet werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzesantrag wird voraussichtlich in der 934. Sitzung des Bundesrates vom antragstellenden Land näher begründet und dann dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 13:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Verordnung über die Anforderung an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonalverordnung)

- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -

Drucksache: 218/15

I. Zum Inhalt der EntschlieÙung

Mit dem vom Land Schleswig-Holstein vorgelegten EntschlieÙungsantrag soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die Lebensmittelkontrollpersonalverordnung (LKonV) in enger Zusammenarbeit mit den Ländern zu novellieren, weil dies im Hinblick auf eine Anpassung an das 2005 in Kraft getretene Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch lange überfällig sei.

Dies sei auch unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, weil ein Abschluss der Novellierung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz sowie der Durchführungsverordnungen zurzeit nicht abzusehen sei. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass die Anforderungen in der Lebensmittelüberwachung gestiegen seien. Wachsende Rechtsmaterie und Industrialisierung in der Lebensmittelherstellung erforderten eine Anhebung des Qualifikationsniveaus sowie die Überarbeitung der Fortbildungsinhalte. Eine regelmäßige Fortbildungsverpflichtung müsse deshalb in eine novellierte Verordnung aufgenommen werden.

Der Bundesrat soll in der EntschlieÙung darauf hinweisen, dass die Struktur der Lebensmittelüberwachung die jeweiligen landesspezifischen Gegebenheiten berücksichtige. Dies spiegele sich in den Prüfungsmodalitäten der ländereigenen Prüfungsordnungen wider, die auch weiterhin Bestand haben sollten. Deshalb soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, eine Ermächtigungsgrundlage in die LKonV aufzunehmen, die es den Ländern gestattet, Einzelheiten per Landesverordnung zu regeln. Auch soll die sachlich gebotene und bewährte Differenzierung zwischen wissenschaftlich ausgebildetem und nicht-wissenschaftlich bzw. fachlich ausgebildetem Personal weiterhin erhalten bleiben. Die novellierte LKonV solle deshalb wie bisher ausschließlich das Berufsbild und

die Qualifikation des Lebensmittelkontrolleurs regeln. Das Berufsbild des Lebensmittelkontrollassistenten könne ergänzend aufgenommen werden.

Die Bundesregierung hatte im Jahr 2013 die Verordnung über die Anforderungen an die Befähigung des in der Lebensmittelüberwachung und Tabaküberwachung tätigen Kontrollpersonals (Lebensmittelkontrollpersonal-Verordnung - LKonV) dem Bundesrat zugeleitet. Dieser Verordnung hatte der Bundesrat nicht zugestimmt (vgl. BR-Drucksachen 444/13 und 444/13 - Beschluss -)

II. Zum Gang der Beratungen

Der Entschließungsantrag wird voraussichtlich in der 934. Sitzung des Bundesrates vom antragstellenden Land näher begründet und dann dem Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz zur weiteren Beratung zugewiesen.

TOP 14:

Entschließung des Bundesrates zur Verbesserung der Wohnsituation auf Inseln

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 180/15

I. Zum Inhalt

Um bezahlbaren Wohnraum auf Inseln zu erhalten, soll die Bundesregierung mit der beantragten Entschließung gebeten werden, eine Ergänzung von § 22 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf den Weg zu bringen. Konkret soll die Regelung, die in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion einen Genehmigungsvorbehalt der Gemeinden bei Begründung oder Teilung von Wohneigentum oder Teileigentum durch Erlass von Satzungen ermöglicht, auch auf die Begründung von Bruchteilseigentum ausgeweitet werden.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass auf den Ostfriesischen Inseln immer mehr Häuser mit Dauerwohnungen aufgekauft, abgerissen und die Grundstücke mit Ferienwohnungen bebaut werden. Neue Ferienwohnungen werden häufig nicht vermietet, sondern weiterverkauft und zwar oft nicht als Wohnungseigentum, sondern als sogenanntes Bruchteilseigentum. Anders als bei einem "normalen" Kauf einer Eigentumswohnung erwerben die Eigentümer keinen bestimmten realen Anteil an einem Objekt, sondern lediglich einen ideellen Anteil an dem gesamten gemeinsamen Objekt. Zweitwohnungen aber stehen den überwiegenden Teil des Jahres leer und es entstehen "tote Zonen" innerhalb der Gemeinden. Mit dem Konstrukt des Bruchteilseigentums umgehen Investoren die den Gemeinden derzeit im BauGB zugestandenen Möglichkeiten, die Schaffung von Wohnungseigentum unter Genehmigungsvorbehalt zu stellen und so regelnd einzugreifen.

In Tourismusgemeinden soll durch die Ausweitung des Genehmigungsvorbehalts unerwünschten Verdrängungsprozessen zwischen den Wohnarten "Dauerwohnen", "Touristisches Wohnen" und "Zweitwohnen" begegnet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung zu fassen.

TOP 15:

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts an den Einheitlichen Abwicklungsmechanismus und die europäischen Vorgaben zur Bankenabgabe (Abwicklungsmechanismusgesetz - AbwMechG)

Drucksache: 193/15

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie der Anpassung des nationalen Rechts zur Bankenrestrukturierung und -abwicklung an neue EU-Vorgaben.

Wesentliche Änderungen sind u. a. :

1. Änderungen im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG)

Das SAG wird an die zwischenzeitlich in Kraft getretene SRM-Verordnung (= EU-Verordnung für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsfonds) angepasst.

2. Änderungen im Restrukturierungsfondsgesetz (RStruktFG)

Es werden Regelungen im Hinblick auf den Wechsel vom bisherigen System eines nationalen Bankenfonds auf einen europäischen Fonds getroffen. Hierzu wird das RStruktFG an die EU-Vorgaben zur Bankenabgabe angepasst und die Verwendung der Beiträge aus der Bankenabgabe 2011 bis 2014 geregelt.

3. Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG)

Durch Änderung des KWG wird insbesondere die Anwendbarkeit der in der Abgabenordnung (AO) enthaltenen Auskunft-, Vorlage-, Amtshilfe- und Anzeigepflichten gegenüber Steuerbehörden auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht inhaltlich erweitert.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen das Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 193/1/15** ersichtlich.

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie

Drucksache: 194/15

Die Anwendung der EU-Richtlinie zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (Transparenzrichtlinie) wurde 5 Jahre nach Inkrafttreten überprüft. Zu den Bereichen, die der Prüfung zufolge einer Verbesserung bedürfen, gehören u. a.:

- die Vereinfachung der Berichtspflichten bestimmter Emittenten,
- die Regelungen zur Offenlegung von Unternehmensbeteiligungen,
- die Erleichterung des Zugangs von Anlegern zu den vorgeschriebenen Informationen mittels technischer Harmonisierungsmaßnahmen sowie
- die Erweiterung der bestehenden Sanktionsbefugnisse.

Zur Umsetzung dieser Anliegen sollen vor allem das Wertpapierhandelsgesetz sowie das hierauf gestützte Verordnungsrecht angepasst werden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 17:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz - HPG)

Drucksache: 195/15

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland flächendeckend zu stärken, um alle Menschen an den Orten, an denen sie ihre letzte Lebensphase verbringen, palliativ-medizinisch gut zu versorgen.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen der Sozialgesetzbücher V und XI sowie des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vor und er hat folgende Schwerpunkte:

- Die Palliativversorgung wird ausdrücklicher Bestandteil der Regelversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zur Steigerung der Qualität der Versorgung und zur Förderung von Kooperationen mit den an der Versorgung Beteiligten werden zusätzlich vergütete Leistungen eingeführt.
- Die finanzielle Ausstattung stationärer Kinder- und Erwachsenen-Hospize wird durch eine Erhöhung des Mindestzuschusses der gesetzlichen Krankenkassen verbessert. Dies führt zu einer Erhöhung des Tagessatzes je betreutem Versicherten um 25 Prozent. Darüber hinaus tragen die Krankenkassen künftig 95 Prozent statt derzeit 90 Prozent der zuschussfähigen Kosten.
- Bei den Zuschüssen für ambulante Hospizdienste werden künftig neben den Personalkosten auch die Sachkosten (zum Beispiel: Fahrkosten der ehrenamtlichen Mitglieder) berücksichtigt.
- Die Sterbebegleitung wird Bestandteil des Versorgungsauftrags der sozialen Pflegeversicherung.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss erhält den Auftrag, in seiner Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege die einzelnen Leistungen der Palliativpflege zu konkretisieren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf, wie aus **BR-Drucksache 195/1/15** ersichtlich, Stellung zu nehmen. Im Wesentlichen empfiehlt der Ausschuss:

- Ambulante Hospizdienste mit einer Spezialisierung auf besondere Zielgruppen, aus deren Spezifika sich höherer Aufwand bei der hospizlichen Arbeit ergibt, sollen von den Krankenkassen einen Zuschlag auf die zuschussfähigen Kosten erhalten können.
- Zur hospizlich-palliativen Versorgung sollen Standards definiert werden, die in die Prüfkataloge des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung zu übernehmen sind.
- Im weiteren Gesetzgebungsverfahren soll geprüft werden, ob Hilfen und Angebote zur Sterbebegleitung aus Steuermitteln des Bundeshaushalts finanziert werden sollten. Diese Leistungen kämen grundsätzlich nur den Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherung zu Gute. Die Versorgungsplanung in der letzten Lebensphase sei jedoch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und solle daher allen Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden.
- Darüber hinaus soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Auswirkungen der im Hospiz- und Palliativgesetz vorgesehenen Regelungen drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu evaluieren.
- Der Gemeinsame Bundesausschuss soll ebenfalls die Auswirkungen der von ihm zu überarbeitenden Richtlinie über die Verordnung häuslicher Krankenpflege zwei Jahre nach deren Inkrafttreten evaluieren.
- Schließlich soll die Bundesregierung die Umsetzung des Gesetzes offensiv mit einer langfristig angelegten Öffentlichkeitskampagne begleiten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 18:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes und anderer Gesetze

Drucksache: 196/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist die Grundlage für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen für Berufe, die im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegen. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetzentwurf der Bundesregierung sollen die novellierte EU-Berufsanerkennungsrichtlinie und die EU-Verordnung über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems in nationales Recht umgesetzt werden.

Es sind folgende wesentliche Änderungen geplant:

- Anträge sollen künftig elektronisch innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes übermittelt werden können,
- für bestimmte Berufsgruppen soll ein europäischer Berufsausweis eingeführt werden,
- es soll ein Vorwarnmechanismus für gefälschte Berufsqualifikationsnachweise installiert werden und
- die Einheitlichen Ansprechpartner, die durch die Dienstleistungsrichtlinie in Deutschland eingerichtet wurden, sollen Anträgen und Unterlagen im Anerkennungsverfahren entgegennehmen bzw. weitergeben.

Durch diese Änderungen soll die Anerkennung vereinfacht und beschleunigt werden. Dadurch sollen Hürden für einen Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat abgebaut und die Mobilität gefördert werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen. Er schlägt vor, den Beginn der sechsmonatigen Frist für die Eignungsprüfung klarer zu fassen sowie die Berufsangehörigen, über die im Falle der Vorlage gefälschter Nachweise Warnungen an die übrigen Mitgliedstaaten übermittelt werden, hierüber zu unterrichten.

Der **federführende Kulturausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat** zu dem Gesetz gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 196/1/15** verwiesen.

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten

Drucksache: 249/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten beabsichtigt die Bundesregierung die Wiedereinführung der über viele Jahre hinweg rechtlich und politisch umstrittenen Vorratsdatenspeicherung. Er zielt darauf ab, das gesetzliche Instrumentarium zur Vorbeugung und Verfolgung schwerer Straftaten zu erweitern, gleichzeitig aber den Grundrechtsschutz zu gewährleisten, den die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs vorgegeben haben.

Zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfes ist eine Regelung zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten der Telekommunikation. Hierfür werden die Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die Rufnummern der an einem Telefongespräch beteiligten Anschlüsse, Zeitpunkt und Dauer des Anrufs sowie IP-Adressen einschließlich Zeitpunkt und Dauer der Vergabe der IP-Adressen für zehn Wochen zu speichern. Darüber hinaus müssen sie die Standortdaten bei Handy-Gesprächen vier Wochen lang vorhalten. Nicht gespeichert werden dürfen der Inhalt der Kommunikation, aufgerufene Internetseiten sowie Daten zum E-Mail-Verkehr. Die Datenspeicherung darf ausschließlich im Inland erfolgen.

Die Strafverfolgungsbehörden sollen diese Daten zur Verfolgung bestimmter besonders schwerer Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen müssen, nutzen dürfen. Hierunter gehören vor allem terroristische Straftaten und solche gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, insbesondere Leib, Leben, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmtheit. Die Länder dürfen diese Daten zur Gefahrenabwehr nur dann abrufen, wenn eine konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für den Bestand des Bundes oder des Landes besteht und eine entsprechende landesgesetzliche Eingriffsermächtigung vorhanden ist. Der Abruf der Daten ist grundsätzlich nur mit Erlaubnis eines Richters zulässig. Die Betroffenen sind vor dem Datenabruf zu unterrichten. Verkehrsdaten in Bezug auf alle nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen - insbe-

sondere Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Journalisten - dürfen gar nicht abgerufen werden. Zugleich werden die Voraussetzungen für eine Funkzellenabfrage präzisiert.

Zur Sicherheit der gespeicherten Daten müssen diese gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung geschützt und im Inland gespeichert werden. Außerdem müssen die Telekommunikationsanbieter ein besonders sicheres Verschlüsselungsverfahren verwenden und die Speicherung in gesonderten Speichereinrichtungen mit einem hohen Schutz vor Zugriffen aus dem Internet erfolgen. Vorgesehen sind zudem die reversionssichere Protokollierung des Zugriffs sowie die Gewährleistung des Vier-Augen-Prinzips für den Zugriff auf die Daten.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf einen neuen Straftatbestand der Datenhehlerei und schließt damit eine Strafbarkeitslücke. Danach macht sich strafbar, wer Daten die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen andern zu schädigen. Der Bundesrat hatte bereits 2013 einen Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht, der die mit Bereicherungs- und Schädigungsabsicht vorgenommene Weitergabe rechtswidrig erlangter Daten unter Strafe stellen sollte, BR-Drucksache 284/13 (Beschluss). Nachdem dieser Gesetzentwurf am Ende der 17. Wahlperiode der Diskontinuität unterfallen war, beschloss der Bundesrat Anfang 2014 seine erneute Einbringung beim Deutschen Bundestag, BR-Drucksache 70/14 (Beschluss).

Die Vorratsdatenspeicherung war in Umsetzung der europäischen Richtlinie 2006/24/EG erstmals 2008 gesetzlich eingeführt worden. Die gesetzlich vorgesehene Speicherfrist für Verkehrsdaten betrug damals sechs Monate. Auch der Umfang der zu speichernden Daten war umfangreicher als nunmehr geplant. So wurden auch Daten zum E-Mail-Verkehr erfasst. Im Jahr 2010 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Regelungen zum Abruf und zur Nutzung der Daten für unverhältnismäßig und das Gesetz für nichtig. Dabei kritisierte das Gericht insbesondere auch die unzureichende Sicherheit der gespeicherten Daten. Die europäische Richtlinie 2006/24/EG wurde 2014 durch den Europäischen Gerichtshof für unverhältnismäßig und nichtig erklärt. Eine europarechtliche Verpflichtung zur Einführung einer Speicherpflicht von Verkehrsdaten besteht daher aktuell nicht.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Dabei fordert er eine Ausweitung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Entschädigungsregelung für Telekommunikationsanbieter. Sie solle bereits dann greifen, wenn die durch die Speicherpflichten entstehenden Umsetzungskosten zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Unternehmen führten. Außerdem hält er es für erforderlich, den Begriff der "ähnlichen Nachricht" genauer zu definieren, damit zweifels- und risikofrei geregelt sei, welchen Speicherpflichten genau die Unternehmen unterlägen. Darüber hinaus spricht er sich dafür aus, dass den Telekommunikationsanbietern zur Umsetzung der Speicherpflicht sechs Monate mehr und damit insgesamt zwei Jahre eingeräumt werden. Die zu errichtenden IT-Infrastrukturen und entsprechenden organisatorischen Strukturen seien zu komplex, als dass die vorgesehenen 18 Monate ausreichen.

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Einzelheiten der Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **Drucksache 249/1/15** ersichtlich.

TOP 20a:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll von Nagoya vom 29. Oktober 2010 über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt

Drucksache: 202/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Nagoya-Protokoll) auf der zehnten Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (BGBl. 1993 II S. 1741, 1742) am 29. Oktober 2010 zugestimmt. Am 23. Juni 2011 hat Deutschland zudem das Nagoya-Protokoll unterzeichnet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen für die Ratifikation des Nagoya-Protokolls geschaffen werden. Die Umsetzung in das nationale Recht erfolgt durch die für Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie durch das Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes (BR-Drucksache 197/15, TOP 20b).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 20b:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 sowie zur Änderung des Patentgesetzes

Drucksache: 197/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll umgesetzt werden. Das Vertragsgesetz zur Ratifikation des Nagoya-Protokolls wird parallel in das Gesetzgebungsverfahren (BR-Drucksache 202/15, TOP 20a) eingebracht.

Die Umsetzung erfolgt europaweit durch die für Deutschland unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 sowie national durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

In Artikel 1 werden die Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) Nr. 511/2014, die alle relevanten völkerrechtlichen Verpflichtungen des Protokolls einheitlich auf europäischer Ebene umsetzt, konkretisiert, Zuständigkeiten festgelegt und Sanktionen definiert. Die Nutzer genetischer Ressourcen werden verpflichtet, die zuständigen Behörden aktiv bei deren Kontrollaufgaben zu unterstützen. Gesetzesverstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden. Als für den Vollzug in Deutschland zuständige Behörde wird das Bundesamt für Naturschutz bestimmt.

Mit Artikel 2 wird § 34a des Patentgesetzes erweitert. Bisher soll nach dieser Vorschrift eine Erfindung, die biologisches Material pflanzlichen oder tierischen Ursprungs zum Gegenstand hat oder derartiges Material verwendet, bei der Anmeldung Angaben zum geographischen Herkunftsort dieses Materials umfassen, soweit dieser bekannt ist. Nun sollen die Angaben zum geographischen Herkunftsort vom Deutschen Patent- und Markenamt dem Bundesamt für Naturschutz mitgeteilt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Insgesamt wird der Gesetzentwurf begrüßt. Die Empfehlung des **Umweltausschusses** regt unter anderem an zu prüfen, ob bei schweren Verstößen der Nutzer von genetischen Ressourcen gegen die Regeln zum Zugang und zum Vorteilsausgleich auch weitergehende Sanktionsmöglichkeiten, etwa im Rahmen des Patent- und Strafrechts, zugrunde gelegt werden können. Außerdem sollten bei Überprüfung des Funktionierens und der Wirksamkeit der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 die Erfahrungen der Länder, die genetische Ressourcen zur Verfügung stellen, einbezogen werden.

Mit der Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses** soll die Bundesregierung gebeten werden zu prüfen, ob das EU-weite Register von genetischen Ressourcen als elektronische Akte und Datenbank konform zu Standards der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) ausgestaltet werden kann, damit schutzrechtstechnische Bezüge hergestellt werden können.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 197/1/15** ersichtlich.

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes über die internationale Zusammenarbeit zur Durchführung von Sanktionsrecht der Vereinten Nationen und über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See sowie zur Änderung see-rechtlicher Vorschriften

Drucksache: 198/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen Regelungen im Sinne der "völkerrechtlichen Amtshilfe" geschaffen werden, die sich zwingend aus den Sanktionsbeschlüssen der Vereinten Nationen ergeben. Diese Regelungen sollen mit den bestehenden Regelungen über die internationale Rechtshilfe auf Hoher See zusammengeführt werden.

Ergänzend ergibt sich ein Ausführungsbedarf zu einzelnen anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen, denen mit diesem Entwurf nachgekommen werden soll.

Schließlich sollen weitere Vorschriften mit Bezug zum Seerecht angepasst werden.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat nach Kapitel VII der VN-Charta völkerrechtlich bindende Sanktionen gegenüber einzelnen Staaten, z. B. Libyen, insbesondere Waffen-Embargos, beschlossen. Er fordert die Mitgliedstaaten zur Durchsetzung solcher Embargos auf ihrem Hoheitsgebiet auf. Dies bezieht sich auch auf Seehäfen und Schiffe.

An Bord des Schiffs gilt grundsätzlich das nationale Recht des Flaggenstaats. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sollen unter anderem Überprüfungen vornehmen, wenn Informationen vorliegen, die hinreichende Gründe für die Annahme eines Verstoßes gegen das Verbot der Lieferung von Waffen oder anderer verbotener Gegenstände darstellen. Ferner werden die Flaggenstaaten aufgefordert, bei Überprüfungen eines Schiffes zu kooperieren, und alle unter den besonderen Umständen zur Durchführung solcher Überprüfungen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen.

In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Deutschland einen ausländischen Hoheitsträger ersuchen kann (ausgehende Ersuchen), im Wege der völkerrechtlichen Amtshilfe auf einem

Schiff tätig zu werden, das der deutschen Hoheitsgewalt untersteht. Dementsprechend können ausländische Seevollzugskräfte unter der Bundesflagge fahrende Schiffe anhalten, betreten und durchsuchen sowie weitere geeignete und erforderliche Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und der auswärtigen Interessen Deutschlands durchführen.

Gleichzeitig wird hier die Möglichkeit des eingehenden Ersuchens geregelt. In diesen Fallkonstellationen unterrichtet ein ausländischer Staat die Bundesrepublik Deutschland über den Verdacht eines Verstoßes gegen einen Sanktionsbeschluss der Vereinten Nationen auf Hoher See durch ein die Bundesflagge führendes Schiff und ersucht darum, dieses überprüfen zu dürfen.

Ferner führt der vorliegende Gesetzentwurf die maßgeblichen Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe zur Durchsetzung von Strafverfolgungsmaßnahmen auf Hoher See aus einzelnen seeverkehrsbezogenen Fachgesetzen (MARPOL-Gesetz; Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden; Seeaufgabengesetz) in dem vorliegenden Gesetz zusammen.

Dies betrifft insbesondere die zur Umsetzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SUA-Änderungsprotokoll) von 2005 anzupassenden Vorschriften zum Rechtshilfeersuchen und bereits bestehende Verhaltenspflichten, die dem Kapitän eines unter der Bundesflagge fahrenden Schiffes obliegen.

Die im Seeaufgabengesetz und anderen Seeverkehrsgesetzen enthaltenen und in das vorliegende Gesetz zu übernehmenden Regelungen über die Rechtshilfe auf See werden aufgehoben.

Schließlich erfolgen hier auch noch weitere Änderungen seerechtlicher Vorschriften:

- In § 9 Nummer 2 Seeversicherungsnachweisgesetz erfolgt die fehlende Ergänzung der Ermächtigung zum Erlass gebührenpflichtiger Tatbestände für öffentliche Leistungen, zur Festsetzung von Gebührensätzen sowie Auslagen in der neuen Nummer 3 von § 9 Seeversicherungsnachweisgesetz.
- Die Änderung des § 28 Seearbeitsgesetz sieht vor, dass Seeleute, die auf einem Schiff unter der Flagge eines Mitgliedstaats beschäftigt werden, über einen gültigen Heuervertrag verfügen müssen. Die Änderung dient der Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens. Ein gültiger Heuervertrag muss dem Besatzungsmitglied vor Beginn der Beschäftigung ausgehändigt werden und für die Dauer der gesamten Beschäftigung vorliegen.

Ferner dienen die Änderungen zu § 29 Seearbeitsgesetz der Umsetzung der Richtlinie 2013/54/EU über bestimmte Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten

für die Einhaltung und Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens. So hat der Reeder unter anderem ein Exemplar des Seearbeitsgesetzes, des Seearbeitsübereinkommens, eines Mustervertrages der Heuerverträge sowie der Tarifverträge in englischer Übersetzung an Bord mitzuführen.

Im Übrigen werden hier zahlreiche redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 22:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes

Drucksache: 199/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Richtlinie 2013/49/EU verpflichtet, ihre Schiffsbestandsdaten ab dem 1. November 2014 an eine von der Kommission geführte elektronische Schiffsdatenbank zu liefern. Für diese Datenübermittlung fügt der Gesetzentwurf eine neue Rechtsgrundlage in § 9 Binnenschiffahrtsgesetz ein. Des Weiteren erfolgen mit dem Gesetzentwurf drei redaktionelle Änderungen in § 9 Binnenschiffahrtsgesetz.

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

Der zuständigen Bundesbehörde, die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission (ZSUK), entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für die Umstellung und jährlicher Erfüllungsaufwand.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 23:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zu dem Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Drucksache: 200/15

Der Gesetzentwurf soll eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der beteiligten Staaten ermöglichen, da die Möglichkeiten der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung durch die Entwicklung des internationalen Personen-, Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugenommen haben. Zudem soll das Abkommen die Steuerpflichtigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und dem Schutz gegen Ungleichbehandlung und Doppelbesteuerung dienen.

Das Übereinkommen ist das erste und einzige mehrseitige und weltweite Regelungswerk über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Es umfasst u. a. die Möglichkeit gleichzeitiger Steuerprüfungen und der Teilnahme an Steuerprüfungen im Ausland, die Amtshilfe bei der Beitreibung sowie die Zustellung von Schriftstücken. Des Weiteren können die Vertragsparteien für Fallkategorien und nach einvernehmlich festgelegten Verfahren, bestimmte Informationen automatisch austauschen. Das Übereinkommen sieht hierfür zur Wahrung des Datenschutzes die Abgabe einer Auslegungserklärung vor, welche die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit der Ratifikationsurkunde abgeben wird.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. Drucksache 200/1/15).

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2014 zur Änderung und Ergänzung des Abkommens vom 7. September 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 201/15

Im Verhältnis zu Usbekistan war bisher nur ein veralteter Weg zum Informationsaustausch möglich, da das geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit Usbekistan vom 7. September 1999 noch nicht den Standard enthielt, wie ihn die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen hat. Das vorliegende Doppelbesteuerungsabkommen vollzieht diese Entwicklung nun nach.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

TOP 25:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und zu dem Protokoll vom 14. Oktober 2005 zum Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden

Drucksache: 203/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch das vorliegende Vertragsgesetz soll der Beitritt zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (SUA-Änderungsprotokoll) und dem Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Plattform- Änderungsprotokoll), die beide international bereits in Kraft getreten sind, ermöglicht werden. Für die Ratifikation bedarf es nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes, weil die Protokolle einen völkerrechtlichen Vertrag ändern und ergänzen, der sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die vorliegenden Protokolle sollen dazu beitragen, die Wirksamkeit des am 10. März 1988 in Rom beschlossenen Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und des Protokolls vom gleichen Tag zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, zu verbessern.

Die vorliegenden Änderungsprotokolle enthalten rechtliche Instrumente zur Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen im internationalen Seeverkehr sowie Eingriffsmechanismen gegenüber terrorismus- und proliferationsverdächtigen Schiffen auf Hoher See.

Hierbei sind unter anderem folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schaffung neuer Straftatbestände, die widerrechtliche, insbesondere terroristische Handlungen, die gegen Schiffe gerichtet sind beziehungsweise mit Hilfe von Schiffen ausgeführt werden, mit Strafe bewehren;

- Gewährleistung der Strafverfolgung widerrechtlicher, insbesondere terroristischer Handlungen, auf der Hohen See;
- Strafbarkeit des Transports von Massenvernichtungswaffen, ihrer Komponenten und entsprechender Technologien an Bord von Schiffen;
- Möglichkeiten zur Ergreifung präventiver Eingriffsmaßnahmen gegen terrorismus- und proliferationsverdächtige Schiffe auf der Hohen See.

Eine Neuerung ist, dass Strafverfolgungsbehörden eines Vertragsstaates unter anderem ermächtigt sind, ein Schiff, das die Flagge eines anderen Vertragsstaates führt, außerhalb der Territorialgewässer nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch den Flaggenstaat anzuhalten und zu durchsuchen, wenn der Verdacht besteht, dass gegen die Regelungen des SUA-Übereinkommens 2005 verstoßen wird, und für den Fall, dass verdächtige Personen oder Güter an Bord gefunden werden, das Schiff, die Personen oder die Ladung festzuhalten.

Dabei soll ein Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen treffen, um juristische Personen strafrechtlich, zivilrechtlich oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung ziehen zu können, wenn die juristische Person ihren Sitz in seinem Hoheitsgebiet hat.

Zudem werden die Straftatbestände in Artikel 2 des Protokolls von 1988 um die Straftatbestände des Einsatzes bestimmter Stoffe und Mittel gegen Plattformen (insbesondere Kriegswaffen) erweitert und zwar in Anpassung an die entsprechenden erweiterten Straftatbestände für Schiffe im SUA-Übereinkommen 2005.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juni 2010 zur Änderung des am 25. und 30. April 2007 unterzeichneten Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

Drucksache: 204/15

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das am 25./30. April 2007 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete umfassende Luftverkehrsabkommen enthält in Artikel 21 Absatz 1 den Auftrag an die Vertragsparteien, ein "Abkommen der zweiten Stufe" bis November 2010 auszuhandeln.

Das weiterführende Abkommen sollte insbesondere die Märkte weiter öffnen und möglichst große Vorteile für Verbraucher, Luftfahrtunternehmen, Arbeitnehmer und Gemeinschaften beiderseits des Atlantiks erreichen. Die weiterführenden Verhandlungen sollten unter anderem vorrangig die weitere Liberalisierung der Verkehrsrechte, zusätzliche Möglichkeiten für Auslandsinvestitionen sowie Auswirkungen von Umweltschutzmaßnahmen umfassen.

Hierzu wurde das Protokoll zur Änderung des Luftverkehrsabkommens vom 25./30. April 2007 am 24. Juni 2010 in Luxemburg unterzeichnet und von der Bundesrepublik Deutschland ab dem Tag seiner Unterzeichnung in dem nach dem nationalen Recht zulässigen Umfang vorläufig angewendet.

Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Protokoll der Notifikation der Mitgliedstaaten der EU über den Abschluss der zum Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die erforderliche Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls geschaffen werden.

Mit dem Protokoll wurde eine Vertiefung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in den Bereichen Umwelt, Flugsicherheit, Luftsicherheit sowie Luftverkehrsmanagementsysteme erreicht. Die Vertragsparteien haben sich daneben darauf geeinigt, die Bedeutung der sozialen Dimension des Abkommens anzuerkennen und dem Gemeinsamen Ausschuss die Beobachtung der sozialen

Auswirkungen auferlegt.

Das ebenfalls angestrebte Ziel der EU und ihrer Mitgliedstaaten, weitergehende Investitionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten und ihrer Staatsangehörigen in US-Luftfahrtunternehmen zu vereinbaren, konnte allerdings mit dem Protokoll noch nicht erreicht werden, weil hierfür zunächst eine Änderung der US-Gesetzgebung notwendig ist.

Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Hinterlegung der Notifikation der Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten eine Erklärung abgeben, in der sie darauf hinweist, dass die in Artikel 21 Absatz 4 des Luftverkehrsabkommens in der Fassung des Protokolls vom 24. Juni 2010 beschriebene Befugnis der Kommission nicht so verstanden werden kann, dass sie das Recht umfasst, selbst über die geplante Einführung einer lärmbedingten Betriebsbeschränkung zu entscheiden oder das in einem Mitgliedstaat laufende Verfahren für eine lärmbedingte Betriebsbeschränkung zu unterbrechen oder auszusetzen. Mit der Erklärung soll präjudiziellen Wirkungen des Protokolls nicht nur auf die Auslegung und Anwendung des Artikels 8 der Verordnung (EU) Nr. 598/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG (ABl. L 173 vom 12. Juni 2014, S. 65), sondern auch auf die weitere Entwicklung des EU-Rechts und des Rechts der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Einführung lärmbedingter Betriebsbeschränkungen an Flughäfen entgegengetreten werden.

II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

TOP 27:

Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung der Neuregelung zum Gründungszuschuss mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Drucksache: 168/15

Mit der Vorlage dieses Berichts kommt die Bundesregierung ihrer Zusage aus dem Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt nach, über die Ergebnisse der Neuregelungen des Gründungszuschusses zu berichten. Die Förderung von Gründungen aus der Arbeitslosigkeit wurde Mitte der 80er Jahre mit dem Überbrückungsgeld in der Arbeitsförderung eingeführt und 2003 durch den Existenzgründungszuschuss erweitert. Bis Ende des Jahres 2011 war der Gründungszuschuss in der ersten Förderungsphase als Rechtsanspruch ausgestaltet. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt wurde der Gründungszuschuss in eine Ermessensleistung umgewandelt. Weiterhin wurde der notwendige Restanspruch auf Arbeitslosengeld von 90 auf 150 Tage erhöht und die Förderstruktur von neun Monaten Grundförderung plus sechs Monate mögliche Anschlussförderung in eine sechs Monate dauernde Grundförderung mit einer Anschlussförderung für neun Monate geändert. Ziel der Änderungen war es, die Ausgaben für die Förderung mit dem Gründungszuschuss, die 2010 mit rund 1,86 Milliarden Euro einen Höchststand erreicht hatten, zu reduzieren. Gleichzeitig sollten die Änderungen dazu beitragen, Mitnahmeeffekte zu verringern. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Ausgaben für den Gründungszuschuss reduziert werden konnten und das Ziel der Reform, den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit zu entlasten, erreicht worden sei. Gleichwohl sei der Gründungszuschuss weiterhin ein wichtiges Instrument der aktiven Arbeitsförderung. Er ermögliche nachhaltige Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, insbesondere für diejenigen, bei denen sich eine Vermittlung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung schwierig gestalten oder in Regionen, in denen die Chancen auf eine solche Beschäftigung eher gering seien. Das Ziel, Mitnahmeeffekte weiter zu reduzieren, habe nicht vollständig erreicht werden können. Es sei beabsichtigt, die Umsetzung der Regelung zum Gründungszuschuss und deren Auswirkungen weiter zu beobachten.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Bericht Stellung zu nehmen. In seiner Stellungnahme soll der Bundesrat unter anderem die Bundesregierung bitten, die Konditionen der Gründerförderung wieder zu verbessern, zum Beispiel durch einen größeren Budgetrahmen und eine Absenkung der erforderlichen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld (vergleiche **BR-Drucksache 168/1/15**).

TOP 28:

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2013

Drucksachen: 256/14 und zu 256/14, 581/14 sowie 170/15

Mit Vorlage der Haushaltsrechnung vom 12. Juni 2014 (Drucksache 256/14) sowie der Vermögensrechnung vom 23. Juni 2014 (zu Drucksache 256/14) bittet der Bundesminister der Finanzen den Bundesrat, die Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Artikel 114 Absatz 1 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Der Bundesrechnungshof hat die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Vermögensrechnung geprüft. Dabei wurden zum kassenmäßigen Ergebnis keine für die Entlastung wesentlichen Abweichungen zwischen den Rechnungen und den in den Büchern aufgeführten Beträgen festgestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2014 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes vom 1. Dezember 2014 (Drucksache 581/14) und aus den weiteren Prüfungsergebnissen vom 24. April 2015 (Drucksache 170/15).

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2013 aufgrund der Bemerkung des Bundesrechnungshofes Entlastung gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung zu erteilen.

TOP 29a, b und c:

- a) Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur - Telekommunikation
mit

Sondergutachten der Monopolkommission - Telekommunikation
2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten

Drucksache: 812/13

- b) Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur - Post
mit

Sondergutachten der Monopolkommission - Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren

Drucksache: 813/13

- c) Tätigkeitsberichte 2012/2013 der Bundesnetzagentur -
Telekommunikation und Post
mit den

Sondergutachten der Monopolkommission
Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten
und

Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren

- Drucksachen 18/209 und 18/210 -

Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 145/15

I. Zum Inhalt

Nach § 121 TKG und §§ 44, 47 PostG legt die Bundesregierung Tätigkeitsberichte der Bundesnetzagentur auf dem Gebiet der Telekommunikation und der Post sowie Sondergutachten der Monopolkommission zur Wettbewerbsentwicklung im Telekommunikations- und im Postsektor zur Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat vor und nimmt hierzu ihrerseits Stellung.

Zum Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur - Telekommunikation:

Die Breitbandversorgung in Deutschland kommt nach dem Bericht der Bundesnetzagentur gut voran. Bis Mitte 2013 ist die Anzahl der Breitbandanschlüsse in Deutschland auf 28,4 Mio. gestiegen. Das entspricht einer Penetrationsrate von über 34 Prozent (gegenüber 28,8 Prozent im EU-Durchschnitt) bezogen auf die Einwohnerzahl bzw. etwa 70 Prozent der Haushalte. Damit liegt Deutschland im Vergleich der EU-Staaten weit über dem Durchschnitt.

Die Wettbewerber der Deutschen Telekom konnten ihren Marktanteil leicht auf nunmehr 56 Prozent steigern. Diese Zugewinne gehen derzeit ausschließlich auf die Zuwächse bei den Kabelnetzbetreibern zurück. Deren Marktanteil ist in der Summe inzwischen auf ca. 17 Prozent angewachsen.

- Fortschritte bei der flächendeckenden Versorgung

Die bislang von den verschiedenen Marktparteien getätigten Investitionen haben unter anderem dazu geführt, dass laut Breitbandatlas der Bundesregierung Downloadgeschwindigkeiten von mind. 1 Mbit/s inzwischen für 99,8 Prozent der Haushalte verfügbar sind. Und auch mit mind. 2 Mbit/s sind bereits 98 Prozent der Haushalte versorgt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Bundesnetzagentur derzeit keine Erweiterung des Universaldienstumfangs um den Breitbandanschluss.

- Ausbau hochleistungsfähiger Netze als weitere zentrale Herausforderung

Parallel zum flächendeckenden Breitbandausbau wird zunehmend der Ausbau hochleistungsfähiger Netze wichtiger. Bisher haben insbesondere die Kabelnetzbetreiber dazu beigetragen, dass die Versorgung mit Breitbandanschlüssen, die Datenübertragungsraten von 50 Mbit/s und mehr erlauben, seit 2010 um ca. 40 Prozent gestiegen ist.

In Anbetracht der sehr ambitionierten Zielsetzung, bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit 50 Mbit/s zu erreichen, wird es nach Auffassung der Bundesnetzagentur darauf ankommen, den richtigen Mix an Technologien und Strategien zu realisieren.

Allerdings ist derzeit nicht nur bei Glasfaseranschlüssen, sondern auch bei den anderen hochleistungsfähigen Anschlussstechnologien ein deutlicher

Abstand zwischen Versorgung und sehr viel geringerer tatsächlicher Nachfrage zu beobachten. In vielen anderen europäischen Ländern zeigt sich hier bislang ein ähnliches Verbraucherverhalten.

- Keine Abkehr vom wettbewerbsorientierten Leitbild

Mit Blick auf die von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Anpassung des Rechtsrahmens sowohl im Hinblick auf die Frequenzvergabe als auch hinsichtlich der künftigen Ausrichtung der Marktregulierung sieht die Bundesnetzagentur noch Bedarf für eine vertiefte Diskussion auf Basis einer sorgfältigen Analyse.

Auch in Zukunft wird es darauf ankommen, die Stärken des Wettbewerbs weiter zu nutzen und chancengleiche Bedingungen für die verschiedenen Marktakteure zu gewährleisten.

Zum Sondergutachten der Monopolkommission - Telekommunikation 2013: Vielfalt auf den Märkten erhalten:

Der Wettbewerb auf den Endkundenmärkten der Telekommunikation entwickelt sich nach Ansicht der Monopolkommission weiterhin dynamisch. Die Regulierung der Teilnehmeranschlüsse im Festnetz sollte aufgegeben werden.

Die Regulierung der meisten Vorleistungen sollte allerdings unverzichtbar bleiben.

Eine industriepolitische Neuausrichtung der Telekommunikationspolitik, wie sie sich in der Europäischen Union andeutet - wie das Aussetzen der Regulierung von Vorleistungen mit dem Ziel, Anreize für Infrastrukturinvestitionen des etablierten Unternehmens zu schaffen - lehnt die Monopolkommission ab.

Der Ausbau von Breitbandnetzen sollte weiterhin marktgetrieben und vor allem durch private Investitionen erfolgen. Ein Breitband-Universaldienst sollte auch für die Zukunft keine Option nach Auffassung der Monopolkommission sein.

Zur Stellungnahme der Bundesregierung:

Die Bundesregierung misst sowohl dem Tätigkeitsbericht als auch den Sondergutachten eine hohe Bedeutung bei. Sie trügen zu einer objektiven Darstellung und Bewertung der Entwicklung der Telekommunikationsmärkte bei und gäben regelmäßig Anregungen für die Regulierungs- und Telekommunikationspolitik in Deutschland.

Zudem unterstütze die Monopolkommission die Bundesregierung bei der Entwicklung eines wachstums-, wettbewerbs- und investitionsfreundlichen Rechts- und Regulierungsrahmens.

Vorrangiges Ziel der Telekommunikationspolitik der Bundesregierung seien hoch leistungsfähige Telekommunikationsmärkte, die in bestmöglicher Weise zu Wachstum, Innovation, Beschäftigung sowie Medienvielfalt beitragen und den Digitalisierungsprozess unterstützen und vorantreiben.

Ein rascher Ausbau leistungsfähiger Infrastrukturen bedarf nach Auffassung der Bundesregierung wettbewerblicher und technologischer Vielfalt. Damit verbundene Synergien und Marktpotenziale seien optimal zu nutzen und dort, wo sie nicht oder zu langsam greifen, zu flankieren und ergänzen.

Ein wettbewerbsfreundlicher Rahmen für die digitale Wirtschaft muss nach Auffassung der Bundesregierung dabei auf offene und funktionsfähige Märkte entlang der gesamten Wertschöpfungskette hinwirken. Die Bundesregierung messe der Entwicklung der Telekommunikationsmärkte und der digitalen Wirtschaft insgesamt eine überragende Bedeutung zu. Sie werde deshalb der Fortentwicklung der Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene im Zuge der Umsetzung ihrer Digitalen Agenda besonderes Augenmerk schenken.

Die Rahmenbedingungen seien dabei zukünftig noch stärker als bisher auf Wachstum und Investitionen auszurichten. Hier solle die Beobachtung der entsprechenden Markt- und Konvergenzprozesse durch die Bundesnetzagentur intensiviert werden; dies gelte sowohl für relevante Wettbewerbsentwicklungen als auch für Verbraucheraspekte.

Zum Tätigkeitsbericht 2012/2013 der Bundesnetzagentur - Post mit Sondergutachten der Monopolkommission - Post 2013: Wettbewerbsschutz effektivieren:

Die Bundesnetzagentur führt in ihrem Tätigkeitsbericht aus, dass der Postmarkt sich in den vergangenen beiden Jahren insgesamt stabil gezeigt hat. Die solide konjunkturelle Entwicklung habe zu einer hohen Nachfrage nach Postdienstleistungen beigetragen. Die Umsätze auf dem deutschen Postmarkt seien in der Summe in etwa gleich geblieben. Die Zahl der beförderten Sendungen habe im Paketmarkt insgesamt zwar nur leicht zugenommen, allerdings Sorge der zunehmende Versandhandel über das Internet ("E Commerce") für ein überdurchschnittlich steigendes Aufkommen in diesem Bereich. Im Briefmarkt war insgesamt eine weniger dynamische Entwicklung zu verzeichnen. Bei einem Sendungsvolumen von 16,7 Mrd. Stück wurden Umsätze von 8,7 Mrd. Euro im Jahr 2012 erzielt. Die Wettbewerber der Deutsche Post AG konnten ihren Marktanteil leicht auf 11 Prozent ausbauen.

Zur Stellungnahme der Bundesregierung:

in ihrer Stellungnahme zum Bereich Post befasst sich die Bundesregierung mit

der Markt- und Wettbewerbsentwicklung, der Umsatzsteuerbehandlung von Postdienstleistungen, mit der Anteilseignerstellung des Bundes an der Deutschen Post AG und den Arbeitsbedingungen im Postmarkt.

II. Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt in **BR-Drucksache 145/1/15** dem Bundesrat, im Bereich Telekommunikation auf die Stellungnahme der Bundesregierung einzugehen.

Unter anderem soll die Dringlichkeit des flächendeckenden Breitbandausbaus, eines abgestimmten Gesamtkonzeptes und des Zusammenwirkens von Bund und Ländern betont werden. Die Einschätzung der Monopolkommission, dass die Beibehaltung des nationalen Regulierungsrahmens auf absehbare Zeit unverzichtbar sei, soll begrüßt werden. Der Bundesrat soll sich erneut für die Gewährleistung der Netzneutralität einsetzen. Anders als die Monopolkommission und die Bundesregierung soll der Bundesrat Preis- und Qualitätsdifferenzierungen nur in engen Grenzen und in einem Regel-Ausnahme-Verhältnis des Best-Effort-Internets zu Spezialdiensten befürworten. Die Einschätzung soll geteilt werden, dass es der Bundesnetzagentur trotz der komplexen Sachlage gelungen sei, den Weg für den weiteren schnellen Einsatz der Vectoring-Technologie zu ebnen.

TOP 30a und b:

a) Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013

Drucksache: 324/14

b) Zwanzigstes Hauptgutachten der Monopolkommission 2012/2013
Stellungnahme der Bundesregierung

Drucksache: 181/15

I. Zum Inhalt

Die Monopolkommission berät die Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat sowie die Öffentlichkeit auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung. Sie erstellt nach § 44 GWB alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie sich zum Stand und zur Entwicklung der Unternehmenskonzentration, zur Zusammenschlusskontrolle und zu aktuellen wettbewerbspolitischen Themen äußert.

Das vorliegende Zwanzigste Hauptgutachten der Monopolkommission behandelt die Entwicklung und Regulierung der Finanzmärkte seit dem Ausbruch der Finanzkrise sowie weitere Wettbewerbsprobleme, etwa der Internet-ökonomie, der Taximärkte und der kommunalen Wirtschaftstätigkeit.

Wettbewerb auf den Finanzmärkten:

Die Monopolkommission kommt in ihrer Analyse im Wesentlichen zu folgenden Bewertungen:

- Die Maßnahmen zur Regulierung der Finanzmärkte seien insgesamt positiv gewesen, die impliziten Staatsgarantien aber als systemisch bedingte Wettbewerbsverzerrungen zu qualifizieren. Daraus resultierten Bestandsgarantien zu Lasten der Allgemeinheit.
- Die Bankenunion müsse wettbewerbspolitisch insoweit drei Ziele verfolgen, nämlich die Neutralisierung bestehender und die Hemmung neuer impliziter Garantien sowie die Erhöhung der Markttransparenz, um solche Garantien zu erkennen.

Die Bundesregierung erläutert, die Stabilisierungsmaßnahmen würden zeitlich so eng wie möglich begrenzt. Sie verweist zudem auf die Einführung der so genannten Haftungskaskade als zentralem Element.

Die Monopolkommission sieht im Drei-Säulen-Modell des deutschen Bankensystems strukturelle Wettbewerbsverzerrungen und fordert, das Regionalprinzip für Sparkassen abzuschaffen. Dem widerspricht die Bundesregierung ausdrücklich.

Die Monopolkommission befürwortet eine weitere Erhöhung der Kostentransparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Zahlungsverkehr. Die Bundesregierung erläutert ihre Pläne hierzu. So soll etwa der kollektive Verbraucherschutz als Aufsichtsziel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gesetzlich normiert werden.

Nach Einschätzung der Monopolkommission haben Staatsanleihen im Wettbewerb mit anderen Finanzprodukten Vorteile, weil bei der Ermittlung von deren Eigenkapitalquoten schematisch vorgegebene Risikogewichte anzusetzen sind, die deutlich unter deren tatsächlichem Risiko liegen können.

Die Bundesregierung will die regulatorische Behandlung von Staatsanleihen überprüfen, weist aber darauf hin, dass ein Abbau nur schrittweise über einen längeren Zeitraum möglich sei.

Die Monopolkommission identifiziert ferner bei Pfandbriefen und vergleichbaren Anleihen Hinweise auf eine implizierte Garantie. Die Bundesregierung hält hierzu fest, dass die EU-Bankenabwicklungsrichtlinie besicherte Forderungen wie Pfandbriefe und vergleichbare besicherte Forderungen schützt, um die Finanzstabilität zu gewährleisten. Dies entspreche der besonderen Behandlung besicherter Verbindlichkeiten im Insolvenzrecht. Diese Rechtssicherheit sei Voraussetzung für Refinanzierungen mittels besicherter Verbindlichkeiten.

Internetökonomie:

Aus Sicht der Monopolkommission beruht die Marktmacht der Internetdiensteanbieter auf dem Besitz und der Nutzung personenbezogener Daten. Zu dieser Thematik wird ein vertiefendes Sondergutachten angekündigt.

Die Bundesregierung teilt die Kernaussagen der Monopolkommission und legt dar, dass ein Ordnungsrahmen für die digitale Wirtschaft im Wesentlichen auf europäischer Ebene zu verankern sei.

Wettbewerbsdefizite auf Taximärkten:

Die Monopolkommission bewertet die Limitierung der Zulassungen als schwerwiegenden, nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit und die Tarifpflicht als einen nicht erforderlichen Eingriff in die unternehmerische Preisgestaltungsfreiheit. Die Trennung zwischen Taxen und Mietwagen sei

verzichtbar und die umsatzsteuerliche Gleichbehandlung geboten.

Die Bundesregierung betont die Bedeutung von Taxen für den öffentlichen Personennahverkehr und hält eine Anpassung der unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für Taxen und Mietwagen, insbesondere bei der Umsatzsteuer, nicht für erforderlich.

Kommunale Wirtschaftstätigkeit und Trend zur Rekommunalisierung:

Die Wettbewerbsprobleme der kommunalen Wirtschaftstätigkeit in den Bereichen Telekommunikation, Energie, Wasserversorgung und Entsorgung wurden untersucht. Die Monopolkommission formuliert ihre generelle Skepsis gegenüber einer übermäßigen öffentlichen Wirtschaftstätigkeit. Sie fordert eine bessere Transparenz kommunalen Handelns und empfiehlt, Transparenzvorgaben zur Gebührenhöhe in die Kommunalabgabengesetze der Länder aufzunehmen. Die Bundesregierung hält entsprechende Vorgaben für geeignet, Defizite kommunaler Wirtschaftstätigkeit zu reduzieren.

Im Telekommunikationsbereich erkennen die Monopolkommission und die Bundesregierung eine Belebung des Infrastrukturwettbewerbs durch kommunale Unternehmen. Im Energiesektor beschreiben beide einen verstärkten Trend zur Rekommunalisierung. Die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Erzeugung und beim Netzbetrieb halten sie für gering.

In der Entsorgungswirtschaft kritisiert die Monopolkommission die Doppelverantwortung der Kommunen als Entsorger und Abfallbehörde. Sie lehnt eine generelle Zuweisung der Hausmüllentsorgung an die Kommunen ab. Dem schließt sich die Bundesregierung nicht an, befürwortet jedoch, dass Kommunen vermehrt Entsorgungsleistungen ausschreiben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Ausschussempfehlungen zu beiden Vorlagen liegen in **Drucksache 181/1/15** vor.

In Ziffer 1 empfiehlt der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zum Themenkomplex Entsorgungswirtschaft und Rolle der kommunalen Entsorgungswirtschaft eine umfangreiche, den Empfehlungen der Monopolkommission und der Stellungnahme der Bundesregierung hierzu zum Teil widersprechende Stellungnahme.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt, zu den Ausführungen der Monopolkommission zum Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Stimmrecht anerkannter Träger der freien Jugendhilfe in den Jugendhilfeausschüssen, der Reform des Vergaberechts im jugendhilferechtlichen Drei-

ecksverhältnis und zur steuerlichen Privilegierung gemeinnützig anerkannter Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Stellung zu nehmen (Ziffer 2). Zur Stellungnahme der Bundesregierung wird Kenntnisnahme empfohlen (Ziffer 4).

Der federführende **Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen, von beiden Vorlagen Kenntnis zu nehmen (Ziffer 3).

TOP 31:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für den Handel mit Zuchttieren und deren Zuchtmaterial in der Union sowie für die Einfuhr derselben in die Union

COM(2014) 5 final

Drucksache: 49/14 und zu 49/14

Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, die bestehenden Regelungen im Tierzuchtrecht zusammenzuführen.

Derzeit besteht das Tierzuchtrecht der Union aus vier tierartspezifischen (vertikalen) Basisrechtsakten, die die grundlegenden Prinzipien für Zuchttiere der Arten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden enthalten.

Diese Rechtsakte bilden die rechtliche Grundlage für den Erlass detaillierter Kommissionsvorschriften betreffend

- die Zulassung bzw. Anerkennung und Auflistung von Zuchtorganisationen, Züchtervereinigungen und Privatunternehmungen,
- die Eintragung und Klassifizierung von Tieren in Herd- und Stutbücher bzw. in Register,
- die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung sowie
- den Inhalt und das Format der Zuchtbescheinigungen für Zuchttiere und deren Samen, Eizellen und Embryonen.

Darüber hinaus werden Zuchttiere betreffende Vorschriften in weiteren Kommissionsentscheidungen geregelt.

Der vorliegende Vorschlag umfasst nunmehr zwölf Kapitel und fünf technische Anhänge. Damit soll ein einziger Rechtsrahmen für die Grundsätze zur Anerkennung von Zuchtverbänden und Zuchtprogrammen, für die Eintragung in Zuchtbücher, für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, zu den Aufgaben und Pflichten der EU-Referenzzentren als auch zu den Tierzuchtbescheinigungen sowie zur Einfuhr von Zuchttieren und deren Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittländern geschaffen werden.

Der Vorschlag dient der Zusammenfassung und Übersichtlichkeit der Vorschriften.

Ferner werden im Verordnungsvorschlag die Durchführung der amtlichen Kontrollen und Tierzuchtkontrollen sowie die Streitbeilegung bei Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften geregelt.

Die Kommission soll außerdem zum Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungrechtsakten gemäß der Artikel 290 und 291 AEUV ermächtigt werden.

Der Bundesrat hat bereits in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 zu der Vorlage Stellung genommen. Die Beratungen wurden jetzt wieder aufgenommen, um eine vorlagenbezogene Vertreterbenennung zu ermöglichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 245/15** ersichtlich.

TOP 32:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: EU-Justizbarometer 2015

COM(2015) 116 final

Drucksache: 92/15

Die Kommission hat am 9. März 2015 das EU-Justizbarometer 2015 vorgelegt, das an die EU-Justizbarometer von 2013 und 2014 anknüpft. Auch das EU-Justizbarometer 2015 verfolgt das Ziel, die EU und die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme zu unterstützen. Die Kommission möchte damit ein Informationsinstrument zur Verfügung stellen, das objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten über Qualität, Leistungsfähigkeit und Unabhängigkeit der Justizsysteme der Mitgliedstaaten liefert.

Das Justizbarometer 2015 erfasst schwerpunktmäßig die Parameter, die nach Auffassung der Kommission für ein funktionierendes Justizsystem maßgeblich sind. Es soll ein unverbindliches Instrument sein, das die Mitgliedstaaten bei ihren Reformbestrebungen unterstützt.

Als Hauptindikatoren für die Leistungsfähigkeit der Justizsysteme zieht die Kommission im Justizbarometer 2015 ebenso wie bereits in den vorherigen Ausgaben des Justizbarometers die folgenden Kriterien heran:

- die Dauer des Gerichtsverfahrens,
- die Erledigungen (Verfahrensabschlussquoten) sowie
- die Zahl der anhängigen Verfahren.

Zur Bemessung der Qualität der Justiz zieht die Kommission folgende Faktoren heran:

- Monitoring und Bewertung der gerichtlichen Tätigkeiten,
- Einsatz von modernen IT- und Kommunikationstechnologien in den Gerichten, einschließlich der Kommunikationspolitik der Gerichte,
- Alternative Streitbeilegungsmechanismen,

- (verpflichtende) Fortbildung von Richtern,
- Haushalts- und Personalausstattung der Gerichte und
- Vertretung von Frauen und Männern in der Justiz.

Zur richterlichen Unabhängigkeit enthält das Justizbarometer Daten aus dem Wettbewerbsbericht des Weltwirtschaftsforums.

Das Justizbarometer 2015 enthält im Vergleich zur Voraufgabe auch neue Indikatoren und ausführlichere Daten, die sich auf neue Quellen stützen, zum Beispiel zur Effizienz der Gerichte in den Bereichen öffentliches Auftragswesen und Rechte des geistigen Eigentums, zum Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien für die Bearbeitung geringfügiger Forderungen, zur Kommunikationspolitik der Gerichte sowie zur Zusammensetzung und zu den Befugnissen der Räte für das Justizwesen. Ferner enthält das aktuelle Justizbarometer erstmals Daten über den Anteil weiblicher Berufsrichter.

Nach den Angaben der Kommission haben die Ergebnisse des Justizbarometers 2014 und die Bewertung der einzelnen Mitgliedstaaten der EU ermöglicht, länderspezifische Empfehlungen im Bereich der Justiz zu formulieren. In Folge habe der Rat auf Vorschlag der Kommission für zwölf Mitgliedstaaten Empfehlungen vorgelegt.

Festgestellt wird eine positive Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Justizsysteme, insbesondere im Hinblick auf die Verfahrensdauer. Bei der Förderung der Qualität der Justizsysteme verweist die Kommission auf vielfältige verbleibende Handlungsmöglichkeiten. Kritikpunkt bleibt unter anderem die große Diskrepanz bei den für die Prozesskostenhilfe von den Mitgliedstaaten pro Einwohner zur Verfügung gestellten Finanzmitteln. Ferner stellt die Kommission fest, dass in allen Mitgliedstaaten noch großer Bedarf bei der Verbesserung des Online-Verfahrens im Bereich der geringfügigen Forderungen besteht. Bei einer Reihe von Mitgliedstaaten hat die Kommission Lücken beim Einsatz von IKT-Instrumenten ermittelt. Zur Unabhängigkeit der Justiz kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass in den meisten Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Unabhängigkeit stabil geblieben sei oder sich verbessert habe.

In ihren Schlussfolgerungen legt die Kommission dar, dass das EU-Justizbarometer 2015 die von den Mitgliedstaaten unternommenen Bemühungen widerspiegelt, ihre nationalen Justizsysteme effektiver auszugestalten. Es gebe einige Verbesserungen, gleichzeitig werde aber deutlich, dass es Zeit brauche, bis Justizreformen Wirkung zeigten. Engagement und Entschlossenheit seien daher unabdingbar, um eine wirksamere Justiz zu erreichen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 92/1/15** ersichtlich.

TOP 33a:

Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 1. Juli 2015 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2015 - RWBestV 2015)

Drucksache: 206/15

Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung sollen der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert (Ost) nach den Vorschriften des SGB VI für den Zeitraum ab 1. Juli 2015 bestimmt werden.

Durch Vervielfältigung des aktuellen Rentenwerts mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor ergibt sich der individuelle Monatsbetrag einer Rente. Seine Festsetzung richtet sich jedoch nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern, sondern es sollen auch grundsätzlich die Veränderungen bei den Aufwendungen für die Altersversorgung sowie beim Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern Berücksichtigung finden. Der durchschnittliche Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung des Jahres 2014 wird bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts ebenso berücksichtigt wie der Nachhaltigkeitsfaktor, der mit 1,001 ermittelt wurde und die Veränderung beim Verhältnis von Rentenbeziehern zu Beitragszahlern ausdrückt.

In den alten Ländern haben sich die Bruttolöhne und -gehälter nach der Systematik der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 2,08 Prozent erhöht. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der genannten übrigen Faktoren ergibt sich ein aktueller Rentenwert von 29,21 Euro, was einem Anpassungssatz von 2,10 Prozent entspricht.

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter in den neuen Ländern im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2013 um 2,50 Prozent. Der durchschnittliche Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung in den Jahren 2013 und 2014, die Höhe des Altersvorsorgeanteils und der Nachhaltigkeitsfaktor sind bundeseinheitliche Werte. Insoweit gelten für die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) die gleichen Werte wie bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts. Auf dieser Basis erhöht sich der bis zum

30. Juni 2015 maßgebende aktuelle Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2015 auf 27,05 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz (Ost) von 2,50 Prozent.

Da sich der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte in dem Maße verändert, in dem sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert, erhöht sich auch hier um 2,10 Prozent der maßgebende Wert auf 13,49 Euro. Gleiches gilt für den allgemeinen Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte. Dieser erhöht sich nach dem 1. Juli 2015 auf 12,48 Euro.

In der Verordnung werden darüber hinaus die Anpassungsfaktoren für die Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in den alten und in den neuen Ländern bestimmt.

Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik, der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Finanzausschuss empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat darüber hinaus, eine Entschließung zu fassen, mit der der Bundesrat seine Bitte im Beschluss vom 6. Februar 2015 (BR-Drucksache 563/14 (Beschluss)), zeitnah eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vereinheitlichung der Rentenwerte in Ost und West einzusetzen, bekräftigen soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 206/1/15** ersichtlich.

TOP 33b:

Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (21. KOV-Anpassungsverordnung 2015 - 21. KOV-AnpV 2015)

Drucksache: 205/15

Ziel der Verordnung ist es, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuheben.

Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen und der Bemessungsbetrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, in dem sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Diese werden mit Wirkung vom 1. Juli 2015 um 2,10 vom Hundert erhöht. Die Anpassung des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG um 2,08 vom Hundert entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 33c:

Siebenundvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Siebenundvierzigste Anrechnungsverordnung - 47. AnrV)

Drucksache: 174/15

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2015 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2015 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2015 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 450 Euro und für übrige Einkünfte 195 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 348 Euro und für übrige Einkünfte 130 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 499 Euro und für übrige Einkünfte 1 499 Euro.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 34:

Verordnung zur Änderung der Honigverordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 108/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Richtlinie 2014/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Änderung der Richtlinie 2001/110/EG des Rates über Honig in deutsches Recht umgesetzt. In der Richtlinie wird insbesondere klargestellt, dass es sich bei Pollen um einen natürlichen Bestandteil von Honig und nicht um eine Zutat handelt. Die Umsetzung erfolgt durch Änderung der Honigverordnung. Anlass für die Änderungsrichtlinie war ein EuGH-Urteil aus dem Jahr 2011, in dem der EuGH die frühere Rechtslage so ausgelegt hat, dass Pollen als Zutat des Honigs einzustufen sei. Dies widersprach jedoch der Praxis in den Mitgliedstaaten. Um diese rechtlich abzusichern, erfolgt die rechtliche Klarstellung, dass Pollen nicht als Zutat zu kennzeichnen sind.

Darüber hinaus werden auf Grund von EU-Recht die Kontaminanten-Verordnung und die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung geändert sowie die Erucasäure-Verordnung außer Kraft gesetzt.

Mit der Änderung der Kontaminanten-Verordnung werden Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 696/2014 bewehrt. Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1040/2014 lässt bestimmte pflanzliche Proteine für die Klärung von Fruchtsaft und bestimmten gleichartigen Erzeugnissen zu. Diese Proteine werden deshalb in die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung aufgenommen.

Die Erucasäure-Verordnung ist auf Grund von geändertem EU-Recht obsolet.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Die Änderung dient der Aktualisierung der Kontaminantenverordnung.

In einer begleitenden EntschlieÙung spricht sich der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** dafür aus, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene weiterhin für eine verpflichtende Kennzeichnung von Honig, der Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen enthält, einsetzt. Daneben wird dringender Bedarf für bundeseinheitliche Regelungen für den Schutz der Imker vor Verunreinigungen ihres Honigs mit gentechnisch veränderten Organismen gesehen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der **Drucksache 108/1/15**.

TOP 35:

Erste Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2015

Drucksache: 148/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Europäische Union hatte wegen Störungen auf dem Markt auf Grund des Importstopps durch Russland zugunsten des Sektors Obst und Gemüse mehrere befristete finanzielle Unterstützungsmaßnahmen ergriffen (zuletzt Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1371/2014 der Kommission vom 19. Dezember 2014). Zu deren Durchführung wurde national die "Erste Verordnung zur Durchführung von EU-Sonderstützungsmaßnahmen im Sektor Obst und Gemüse im Jahr 2015" erlassen. Da diese Verordnung als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, ist ihre Geltungsdauer auf sechs Monate begrenzt (15. Juli 2015). Die EU-rechtliche Antragsfrist läuft jedoch bis zum 31. Juli 2015, so dass eine längere Gültigkeitsdauer des nationalen Rechts notwendig ist.

Mit der vorliegenden Verordnung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Da es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, soll aus Gründen der Rechtsvereinfachung die Gültigkeitsdauer auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Verordnung verlängert die Gültigkeitsdauer deshalb bis zum 31. Dezember 2015. Klarstellend wird angeordnet, dass die Verordnung auf Anträge und Sachverhalte aus der Geltungsdauer der EU-Sondermaßnahme weiterhin anzuwenden ist.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 36:

Zweite Verordnung zur Änderung blauzungenrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 149/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Blauzungenkrankheit (Bluetongue - BT) ist in Deutschland seit November 2009 nicht mehr aufgetreten. Mit Schreiben vom 15. Februar 2012 hat Deutschland gegenüber der Europäischen Kommission erklärt, dass ein bundesweites Monitoring seitdem keine Hinweise auf eine Zirkulation des BT-Virus erbracht hat. Deshalb wurde in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007) Deutschland aus der wegen des Auftretens von BT (Serotyp 8) eingerichteten Sperrzone ausgenommen.

Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Wiederauftretens der BT in Deutschland ergibt sich aus einer qualitativen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes (FLI), dass diese unabhängig davon ist, ob es sich um den bisher in Deutschland aufgetretenen Serotyp 8 oder einen anderen Serotyp handelt. Deshalb sind entsprechende Verweise auf Serotyp 8 in der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung sowie die auf den Serotyp 1 bezogene Untersuchungsverpflichtung in der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit aufzuheben.

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 enthaltenen Vorgaben an die Überwachung und Beobachtung der BT wurden zwischenzeitlich vereinfacht, damit die Mitgliedstaaten ihre nationalen Überwachungs- und Bekämpfungsprogramme flexibler gestalten können.

Den Tatsachen, dass zum einen der BT-Virus seit inzwischen mehr als zwei Jahren nicht mehr in Deutschland zirkuliert, und zum anderen, dass das Risiko einer Einschleppung von BT-Virus gemäß der Risikobewertung durch das FLI für den Serotyp 8 nicht größer ist als für andere Serotypen, soll durch die vorliegende Verordnung Rechnung getragen werden.

Einen weiteren Schwerpunkt des Regelungsinhaltes bilden redaktionelle Anpassungen der Verweise auf die in der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 genannten Überwachungs- und Beobachtungsprogramme.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

TOP 37:

Verordnung über die Erhebung der Beiträge zum Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfonds-Verordnung - RStruktFV)

Drucksache: 207/15

Die Berechnung der Bankenabgabe, die beitragspflichtige Institute in den Restrukturierungsfonds zu zahlen haben, wird im Wesentlichen im Restrukturierungsfondsgesetz geregelt. Es besteht jedoch Regelungsbedarf für weitere Themenkomplexe, dem mit der Neufassung der Restrukturierungsfonds-Verordnung nachgekommen werden soll. Diese sind u. a.:

- Festlegung einer Beitragspflicht für bestimmte Wertpapierfirmen und Unionszweigstellen (= unselbständige Zweigstellen von Drittstaatsinstituten).
- Wahlrecht in Bezug auf Institute mit einer Bilanzsumme von bis zu 3 Mrd. Euro. Hiernach können die Mitgliedstaaten auch für diese Institute die Anwendung des pauschalen Beitragsberechnungssystems vorsehen.

Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ferner empfehlen der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** die Annahme von Entschlüssen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 207/1/15** ersichtlich.

TOP 38:

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Drucksache: 175/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben soll die Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung an die neuen Vorgaben des im Jahr 2014 geänderten § 34 StAG zum Optionsverfahren angepasst werden.

Hierzu ist vorgesehen, die Vorgaben für die Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt teilweise zu modifizieren. Die Änderungen in der vorgenannten Verordnung betreffen einerseits das Alter der Personen, deren Daten von den Meldebehörden an das Bundesverwaltungsamt zur Durchführung des Optionsverfahrens übermittelt werden: Das Alter dieser Personen soll vom 18. auf das 21. Lebensjahr angehoben werden. Ferner soll die derzeit geltende Beschränkung der Datenübermittlung nach Wiederzuzug bis zum 23. Lebensjahr aufgehoben werden. Zum anderen soll der zu übermittelnde Datensatz für die "BVA-Optionsmitteilung Wegzug" und die "BVA-Optionsmitteilung Wiedereinzug" um die zu übermittelnden Anschriftsdaten erweitert werden. Außerdem ist vorgesehen, beide Optionsmitteilungen um die Daten der derzeitigen Staatsangehörigkeiten zu ergänzen.

Schließlich soll die in § 10 Absatz 2 der 2. BMeldDÜV geregelte Zuständigkeit für nach § 29 StAG erklärungsspflichtige Personen nicht mehr lediglich bei der Meldebehörde liegen, bei der sich die erklärungsspflichtige Person angemeldet hat, sondern den Meldebehörden allgemein zugewiesen werden. Mit dieser Änderung soll eine Datenübermittlung an das Bundesverwaltungsamt aus den zentralen Landesmeldebeständen ermöglicht werden.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 39:

Verordnung zur Änderung der Personalausweisverordnung, der Personalausweisgebührenverordnung und der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Drucksache: 219/15

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Personalausweisgesetzes, mit dem in diesem Jahr ein Ersatz-Personalausweis eingeführt werden soll, getroffen. Der Ersatz-Personalausweis soll für bestimmte Personen des extremistisch terroristischen Spektrums ausgestellt werden, um deren staatsschutzrelevanten Reisebewegungen zu unterbinden.

Im Zuge dessen werden folgende Änderungen in drei Verordnungen erforderlich:

In der Personalausweisverordnung werden die künftigen Maßgaben für das Muster des neuen Ersatz-Personalausweises und die formalen Anforderungen an die Eintragungsinhalte geregelt sowie das neue amtliche Muster für den Ersatz-Personalausweis festgelegt. In der Personalausweisgebührenverordnung wird der neue Gebührentatbestand für die Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises festgesetzt und in der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung werden Änderungen im Hinblick auf den zu übermittelnden Datenumfang vorgenommen.

II. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 40:

Erste Verordnung zur Änderung der Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung

Drucksache: 136/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll die bestehende und ansonsten Mitte August diesen Jahres auslaufende Veränderungssperre für den Salzstock Gorleben um weitere zehn Jahre verlängert werden. Die Veränderungssperre zielt darauf ab, den Salzstock Gorleben gegen mögliche nachteilige Veränderungen durch Eingriffe Dritter zu sichern, die eine spätere Standorterkundung zur Endlagerung radioaktiver Abfälle erschweren oder unmöglich machen.

Die Bundesregierung sieht sich nach dem Standortauswahlgesetz verpflichtet, den Standort Gorleben offen zu halten, solange er nicht im Standortauswahlverfahren aufgehoben wurde. Dies bedeute keine Ungleichbehandlung des Standorts Gorleben gegenüber anderen möglichen Standorten. Sofern künftig auch andere Erkundungsstandorte festgelegt würden, wären zu deren Sicherung ebenfalls Veränderungssperren zu erlassen.

Nach dem Standortauswahlgesetz ist der Salzstock Gorleben wie jeder andere in Betracht kommende Standort nach den im Gesetz im Einzelnen festgelegten Kriterien und Anforderungen in das Standortauswahlverfahren einbezogen. Er dient aber nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Mit dem Inkrafttreten des Standortauswahlgesetzes wurde die bergmännische Erkundung des Salzstocks Gorleben beendet. Das Erkundungsbergwerk wird bis zu der Standortentscheidung unter Gewährleistung aller rechtlichen Erfordernisse und der notwendigen Erhaltungsarbeiten offen gehalten, sofern der Salzstock Gorleben nicht aus dem Verfahren ausgeschlossen wird.

Die Auswahl des Endlagerstandortes für radioaktive Abfälle soll nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgen, die derzeit in der von Bundestag und Bundesrat eingesetzten Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe (Endlager-Kommission) erarbeitet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Zudem empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, innerhalb von zwei Jahren eine gesetzliche Regelung unter Beteiligung der Standortauswahlkommission zu erarbeiten, die eine frühzeitige Sicherung von Standortregionen oder Planungsgebieten für potenzielle Endlagerstandorte ermöglicht.

In einem weiteren, die Ablehnung der Verordnung durch den **Umweltausschuss** begleitenden EntschlieÙungsteil soll festgestellt werden, dass eine Verlängerung der Veränderungssperre für Gorleben nicht erforderlich sei, da die Sicherung von Standorten für die Lagerung von insbesondere hoch radioaktiven Abfällen ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von § 48 Absatz 2 des Bundesberggesetzes und des Standortauswahlgesetzes darstelle und die Länder daher in den kommenden zwei Jahren diese Möglichkeit zur Standortsicherung bzw. zur Offenhaltung nutzen würden.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 136/1/15** ersichtlich.

TOP 41:

Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung

Drucksache: 208/15

Die Berufsförderungsverordnung soll aus Anlass der Neuregelung der Berufsförderung im Soldatenversorgungsgesetz und der Neustrukturierung der Bundeswehr geändert werden.

Die Neuregelung der Berufsförderung für Soldatinnen und Soldaten auf Zeit und freiwilligen Wehrdienst Leistende durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 führte zu einer wesentlichen Veränderung von Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes. Danach haben Soldatinnen und Soldaten auf Zeit keinen Anspruch mehr auf Freistellung vom militärischen Dienst. Außerdem wurde die dienstzeitbegleitende Förderung mit der Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach Dienstzeitende zusammengefasst. Ferner machen Zuständigkeitsänderungen bei der Berufsförderung und der Aufsicht über die Bundeswehrfachschulen eine Anpassung der Berufsförderungsverordnung erforderlich.

Die Neuregelungen in der vorgesehenen Verordnung betreffen insbesondere die Beratungsleistungen bei der Berufsförderung und die Teilnahme an internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes. Es ist außerdem vorgesehen, die Kostenhöchstgrenzen, bis zu denen eine Förderung der schulischen und beruflichen Bildung möglich ist, anzuheben. Weitere Vorschriften beinhalten die Durchführung der Förderung der beruflichen Bildung.

Der Leiter der militärischen Betreuungsstelle soll künftig Disziplinarvorgesetzter für alle Lehrgangsteilnehmer an Bundeswehrfachschulen sein.

Es ist außerdem vorgesehen, die Förderung des Fernunterrichts zu verbessern.

Weitere Regelungen betreffen die Kosten für Ausbildungsmittel und die Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Für die Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes soll ein Job-Service eingerichtet werden.

Ferner sollen die Voraussetzungen für eine Förderung in Form von Eingliederungshilfen konkretisiert werden. Es sind außerdem neue Vorschriften für das Berufsorientierungspraktikum vorgesehen.

Der **federführende Ausschuss für Verteidigung**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 42:

Elfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Drucksache: 184/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Absatz 2 der Ferienreiseverordnung wurde zuletzt durch die zehnte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 13. Juni 2013 den aktuellen Erfordernissen und dem erreichten Ausbauzustand der Autobahnen und Bundesstraßen angepasst.

Die Ferienreiseverordnung verbietet Lastwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 Tonnen sowie Lkw mit Anhänger in der Ferienreisezeit an allen Samstagen in den Monaten Juli und August in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr das Befahren bestimmter hochbelasteter Autobahn- und Bundesstraßenabschnitte. Durch die Entzerrung von Pkw- und Lkw-Verkehr werden zusätzliche Verkehrsbelastungen und damit einhergehende Verkehrsstörungen zumindest teilweise abgemildert.

Die wesentlichen Änderungen gehen auf Anträge der Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen und Thüringen zurück, die die Aufhebung von Lkw-Fahrverboten in der Ferienzeit auf folgenden Streckenabschnitten befürworten:

A1 AS Lohne/Dinklage - AS Cloppenburg

A4 vollständige Aufhebung

A5 AS Karlsruhe-Süd - AS Offenburg

A7 AS Soltau-Süd - Soltau-Ost

A81 AK Weinsberg - AS Stuttgart-Zuffenhausen

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 43:

Benennung von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates der Stiftung "Humanitäre Hilfe" für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen

Drucksache: 4/15

I. Zum Inhalt

Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen (HIVHG) im Jahr 1995 wurde eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Humanitäre Hilfe für durch Blutprodukte HIV-infizierte Personen" mit Sitz in Bonn errichtet.

Die Stiftung verfolgt den Zweck, aus humanitären und sozialen Gründen und unabhängig von bisher erbrachten Entschädigungs- und sozialen Leistungen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Human Immundeficiency Virus (HIV) infiziert oder infolge davon an AIDS erkrankt sind und deren unterhaltsberechtigten Angehörigen finanzielle Hilfe zu leisten.

HIV-infizierte Personen erhalten nach § 16 HIVHG ohne weitere Prüfung der Einkommensverhältnisse monatlich Leistungen in Höhe von 766,94 Euro, AIDS-erkrankte Personen Leistungen von 1 533,88 Euro. Nicht infizierte Kinder Erkrankter erhalten nach dem Tod der infizierten Person bis zum Berufsabschluss Leistungen von monatlich 511,29 Euro.

Nach § 8 Absatz 1 HIVHG besteht der Stiftungsrat aus neun Mitgliedern, zwei davon werden vom Bundesrat benannt. Wiederholte Bestellung ist nach § 8 Absatz 3 Satz 3 HIVHG möglich.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre, die jetzige Amtszeit endet am 30. Juli 2015.

II. Empfehlung des Gesundheitsausschusses

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, Herrn Ministerialrat Dirk Lesser, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, und Herrn Regierungsdirektor Helmut Christian, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes, als Mitglieder des Stiftungsrates für die Amtszeit ab dem 31. Juli 2015 zu benennen (vgl. **BR-Drucksache 4/1/15**).

TOP 44:

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"

Drucksache: 244/15

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Das "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck dieser Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Informationszentrum die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik darzustellen und Kenntnisse hierüber zu vermitteln.

Zu den Organen der Stiftung gehört neben dem Direktor, dem wissenschaftlichen Beirat und dem Arbeitskreis gesellschaftlicher Gruppen auch das Kuratorium. Von den 32 Mitgliedern des Kuratoriums werden jeweils acht vom Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie 16 vom Bundesrat entsandt. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung zu benennen.

Nach dem Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg soll Herr Staatsrat Dr. Horst Michael Pelikahn als Nachfolger von Herrn Staatsrat Dr. Nikolas Hill als Mitglied benannt werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, vorschlagsgemäß zu beschließen.

TOP 45:

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz
für die Ernennung einer Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof

Drucksache: 246/15

I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach § 149 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) werden die Bundesanwälte auf Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz, der der Zustimmung des Bundesrates bedarf, vom Bundespräsidenten ernannt.

Entsprechend dieser Regelung hat der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz mit Schreiben vom 21. Mai 2015 die Zustimmung des Bundesrates zu seinem Vorschlag für die Ernennung der unten genannten Bundesanwältin beantragt.

Ernennungsvorschlag und Vorschlagsbogen der Vorgeschlagenen sind den Mitgliedern des Rechtsausschusses rechtzeitig zugeleitet worden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Vorschlag zur Ernennung der Ministerialdirigentin

Dr. Heike Neuhaus

zur Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof gemäß § 149 GVG zuzustimmen.

TOP 46:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 213/15

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **Drucksache 213/15** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.